zu 93.461

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Dettling)

Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 28. August 1996 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 15. Januar 1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 28. August 1996 (BBl *1996* V 713) betreffend Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Januar 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Couchepin

Stellungnahme

1 Einleitung

11 Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) die Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (MWSTV) inhaltlich grösstenteils als modernen, weitgehend mit dem europäischen Recht übereinstimmenden Erlass beurteilt hat. In der Folge wurden denn auch die Bestimmungen der genannten Verordnung zu einem grossen Teil unverändert übernommen. Im übrigen hat sich die WAK-N bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-MWSTG) von denselben Prinzipien leiten lassen wie der Bundesrat bei der Verabschiedung der MWSTV. Es sind dies namentlich:

- die Wettbewerbsneutralität;
- das Bestimmungslandprinzip;
- die Erhebungswirtschaftlichkeit;
- die Rechtsgleichheit und
- die Europaverträglichkeit.

Darüber hinaus betrachtet der Bundesrat aber auch die Rentabilität der Steuer bei gleichzeitiger Anwendung eines möglichst tiefen Steuersatzes als vorrangiges Ziel. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine möglichst allgemeine und umfassende Umsatzbesteuerung erreichen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme will der Bundesrat einen konstruktiven Beitrag zum Gelingen eines sowohl von den Steuerpflichtigen als auch von den Endverbrauchern getragenen Gesetzeswerks leisten. Dies ist u. a. ein Grund, weshalb nachstehend lediglich jene Punkte aufgegriffen werden, die aus der Sicht des Bundesrates zwingend einer Überarbeitung bedürfen. Im übrigen ist auch er daran interessiert, dass die heutige Verordnung innert nützlicher Frist durch ein vom ordentlichen Gesetzgeber verabschiedetes Mehrwertsteuergesetz abgelöst wird. Nur so ist Gewähr geboten, dass sich die Verwaltung im Rahmen von unzähligen Justizverfahren nicht immer wieder von neuem mit der Frage der Verfassungsmässigkeit der bundesrätlichen Verordnung auseinandersetzen muss. Dieser unhaltbare Zustand ist mitunter ein Grund für die chronische Überlastung der Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Trotzdem betrachtet es der Bundesrat als seine Pflicht, vor einer überstürzten Verabschiedung des neuen Mehrwertsteuergesetzes zu warnen. Aufgrund des ambitiösen Zeitplans scheint es der WAK-N offenbar nicht möglich gewesen zu sein, sämtliche im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen auf ihre sachliche Rechtfertigung hin zu überprüfen. Zudem sind in der von der WAK-N ausgearbeiteten Vorlage neuere Entwicklungen, welche die Mehrwertsteuer tangieren, unberücksichtigt geblieben (s. beispielsweise Ausführungen im Zusammenhang mit dem Fürstentum Liechtenstein [Art. 3] und den offenen Zollagern [Art. 18]). Mit der vorliegenden Stellungnahme hofft der Bundesrat, einen Beitrag zur Beseitigung der verbleibenden Unzulänglichkeiten der vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzesvorlage leisten zu können.

Jedoch gilt es an dieser Stelle ausdrücklich einen *Vorbehalt* anzubringen. Offenbar aufgrund des Zeitdrucks hat die WAK-N unmittelbar vor der Drucklegung ihres

Berichts vom 28. August 1996 eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen, die jedoch nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen vermögen. Der Bundesrat behält sich deshalb ausdrücklich vor, noch vor den parlamentarischen Beratungen *redaktionelle Änderungen* vorzuschlagen. Er hat sich insbesondere deshalb für dieses (informelle) Vorgehen entschieden, damit die zentralen Vorbringen in der vorliegenden Stellungnahme nicht an Gewicht verlieren. Soweit es aber um materielle Fragen geht, bringt der Bundesrat mit seinem Verzicht auf die Kommentierung einzelner Artikel zum Ausdruck, dass er eine Änderung nicht für unbedingt notwendig erachtet oder aber die fragliche Bestimmung seine volle Zustimmung geniesst.

Nach Ansicht des Bundesrates zu teilweise unbefriedigenden Ergebnissen führt ferner der Umstand, dass sich die WAK-N bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs offenbar zur obersten Maxime gemacht hat, die «taxe occulte» zu eliminieren, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird. An dieser Stelle sei lediglich der Hinweis erlaubt, dass anlässlich der parlamentarischen Beratungen über den Ersatz der Finanzordnung wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass im Umfang der von der Steuer ausgenommenen Umsätze die «taxe occulte» bestehen bleibt. Um so befremdlicher mutet es an, wenn nunmehr selbst in jenen Fällen eine Versteuerung der unecht befreiten Umsätze ermöglicht werden soll, in denen Leistungen an Endverbraucher erbracht werden. Nicht zuletzt der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (UeBest BV) enthaltene Negativkatalog, in welchem die von der Steuer ausgenommenen Umsätze, *ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug*, aufgelistet sind, hat Volk und Stände dazu bewogen, anlässlich der Abstimmung vom 28. November 1993 einer Ablösung der veralteten Warenumsatzsteuer durch eine moderne Mehrwertsteuer zuzustimmen. Obschon Artikel 8 UeBest BV für den ordentlichen Gesetzgeber nicht mehr verbindlich ist, sollten nach Auffassung des Bundesrates die darin enthaltenen Bestimmungen auch bei der Ausarbeitung des neuen Mehrwertsteuergesetzes als Leitlinien dienen.

Bevor zum nächsten Kapitel übergeleitet wird, gilt es noch darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung der vorliegenden Stellungnahme u. a. mit der Frage zu befassen hatte, ob das vom Bund eingeführte Rüstungsmaterial im Sinne einer Ausnahmeregelung von der Mehrwertsteuer zu befreien sei; eine dahinlautende Befreiungsvorschrift im Warenumsatzsteuerbeschluss wurde auf den 1. Januar 1972 aufgehoben. Zur Begründung wurde vorgebracht, die Einführung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 1995 habe insofern zu einer neuen Situation geführt, als neu auch die auf den Investitionen lastende Steuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden könne. Der dadurch bedingte Wegfall der «taxe occulte» beim inländischen Rüstungsmaterial-Hersteller erlaube es nunmehr, durch Offertstellung zu Nettopreisen die Angebote der ausländischen mit jenen der inländischen Anbieter zu vergleichen. Dadurch hätten letztere keine Wettbewerbsnachteile mehr zu gewärtigen. Im übrigen sei der Verzicht auf die Erhebung der Einfuhrsteuer auf Rüstungsmaterial (gemäss Erhebungen des EMD in Zukunft ca. 40 Mio. Fr. jährlich) haushaltsneutral und führe zur Vermeidung administrativ bedingter Mehrkosten.

Insbesondere aufgrund der nachgenannten Gründe lehnt der Bundesrat jedoch eine solche Ausnahmebestimmung ab. Zum einen gilt es zu bedenken, dass die im Zollrecht begründeten Befreiungsvorschriften des Artikels 70 Buchstabe e E-MWSTG kein Gegenstück bei der Steuer auf der Lieferung im Inland finden. In der Folge hat der inländische Steuerpflichtige die Lieferung von Rüstungsmaterial zum Satz

von 6,5 Prozent zu versteuern. Mit anderen Worten würde die Nichtbesteuerung der Einfuhr von Rüstungsmaterial immer dann zu einer Wettbewerbsverzerrung zuungunsten des Binnenmarktes führen, wenn bei der Vergabe nicht auf die Nettopreise abgestellt wird. In der Folge müsste mit einem Wiederaufleben von Umgehungsgeschäften gerechnet werden, wie sie unter dem vor dem 1. Januar 1972 geltenden Regime der Warenumsatzsteuer praktiziert wurden. Zum anderen würde eine solche Regelung aber auch im Widerspruch zum Grundsatz einer allgemeinen und umfassenden Umsatzbesteuerung stehen.

12 Nicht abschliessende Übersicht über die von der WAK-N beschlossenen Änderungen, die vom Bundesrat gebilligt werden

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Stellungnahme war der Bundesrat bestrebt, die seit dem 1. Januar 1995 mit der Mehrwertsteuer gesammelten Erfahrungen einfliessen zu lassen. Gleichzeitig war es ihm ein echtes Anliegen, nicht den Eindruck zu erwecken, das in Abweichung vom üblichen Gesetzgebungsverfahren von der WAK-N ausgearbeitete Gesamtwerk in Frage stellen zu wollen. Aus besagtem Grund hat der Bundesrat denn auch darauf verzichtet, verschiedene Punkte von zentraler Bedeutung – von denen nachfolgend die wichtigsten aufgelistet werden – zu bekämpfen. Damit hat der Bundesrat bewusst in Kauf genommen, dass dem Fiskus jährlich Steuereinnahmen in der Grössenordnung von 110–120 Millionen Franken verloren gehen und darüber hinaus einmalige Mindereinnahmen von 90 Millionen Franken zu verbuchen sind (Einnahmeausfälle bei Gegenüberstellung der MWSTV mit dem E-MWSTG).

An dieser Stelle sind namentlich zu nennen:

	Steuerausfälle gemäss Schätzungen der ESTV
Indexierung (Art. 4 E-MWSTG)	vorderhand keine
Erhöhung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Grenze bei unentgeltlichen Zuwendungen von 100 Franken auf 300 Franken (Art. 9 Abs. 1 Bst. c E-MWSTG)	10 Millionen Franken
Nichtbesteuerung der Hauswartstätigkeit (Art. 9 Abs. 2 E-MWSTG)	15 Millionen Franken
Einführung des Domizilprinzips (Art. 13 Abs. 3 E-MWSTG)	keine
Ausdehnung der unecht befreiten Umsätze im Bereiche der Krankenpflege, der Hilfe zu Hause (Spitex) und der Alters-, Wohn- und Pflegeheime (Art. 17 Ziff. 7 E-MWSTG)	6–8 Millionen Franken
Ausdehnung der unecht befreiten Umsätze im Bereiche der Sozialfürsorge und dgl. mittels Brockenhäusern, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen (Art. 17 Ziff. 7 E-MWSTG)	2–3 Millionen Franken

	Steuerausfälle gemäss Schätzungen der ESTV
Ausdehnung der unecht befreiten Umsätze im Bereiche des Sports (Art. 17 Ziff. 13 E-MWSTG)	5–10 Millionen Franken
Echte Steuerbefreiung bei Vermietung von Schienen- und Luftfahrzeugen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden (Art. 18 Abs. 2 Bst. a E-MWSTG)	8–10 Millionen Franken
Qualifikation der Tätigkeit von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 20 Abs. 1 E-MWSTG)	5 Millionen Franken
Nichtauslösen der Steuerpflicht bei Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei, auch wenn noch mit zugekauften Erzeugnissen gehandelt wird (Art. 23 Abs. 1 Bst. b E-MWSTG)	10 Millionen Franken
Ausdehnung der Margenbesteuerung bei gebrauchten Gegenständen (Art. 33 E-MWSTG)	5 Millionen Franken
Reduzierter Steuersatz auf landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die in einer Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 E-MWSTG)	5–6 Millionen Franken
Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei Lieferungen von Mehrweggebinden (Art. 36 E-MWSTG; vgl. Art. 30 Abs. 4 MWSTV)	5 Millionen Franken
Erweiterung des Anwendungsbereichs der Einlageentsteuerung (Art. 40 E-MWSTG); vorbehältlich der Änderung des Artikels 24 Absatz 1 E-MWSTG	im ersten Jahr: 125 Millionen Franken[1] in den Folgejahren: 35 Millionen Franken

13 Nicht abschliessende Übersicht über die von der WAK-N beschlossenen Änderungen, die vom Bundesrat nicht gebilligt werden

Die Gründe, weshalb sich der Bundesrat in verschiedenen, zum Teil zentralen Punkten hinter den Vorschlag der WAK-N stellt, wurden bereits dargetan. Um so mehr ist zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber in jenen Punkten der Argumentation des Bundesrates anschliessen wird, in denen sich eine Änderung aus rechtssystemati-

[1] Die diesem Betrag zugrundeliegende Berechnung geht von der Annahme aus, dass das Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

schen oder -dogmatischen Gründen geradezu aufdrängt, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird. Im übrigen erlaubt sich der Bundesrat, an dieser Stelle wieder einmal in Erinnerung zu rufen, dass im Abstimmungskampf über den Ersatz der Finanzordnung ausdrücklich das Argument ins Feld geführt wurde, mit der Ablösung der veralteten Warenumsatzsteuer durch eine moderne Mehrwertsteuer könne ein Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen geleistet werden. Bei einem Steuersatz von 6,5 Prozent wurde mit Mehreinnahmen von 1,4 Milliarden Franken jährlich gerechnet (s. Abstimmungserläuterungen S. 3). Mit seinem Ja zum Ersatz der Finanzordnung hat der Souverän demnach nicht nur einer modernen Mehrwertsteuer, sondern auch den bereits damals vom Bund dringend benötigten Mehreinnahmen zugestimmt. Allein schon aufgrund dieses Umstandes lässt es sich nach Auffassung des Bundesrates nicht verantworten, den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zuzustimmen.

	Steuerausfälle gemäss Schätzungen der ESTV
Freie Wählbarkeit des Gruppenkreises (Art. 20 Abs. 3 Satz 4 E-MWSTG)	10 Millionen Franken
Erweiterte Optionsmöglichkeit in bezug auf die von der Steuer ausgenommenen Umsätze sowie reduzierter Steuersatz für die unter Artikel 17 Ziffern 12, 13 und 14 E-MWSTG genannten Umsätze (Art. 24 Abs. 1 sowie 34 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 E-MWSTG)	50 Millionen Franken
Ersatzlose Streichung des Artikels 30 Absatz 1 MWSTV, wonach Vergnügungen etc. nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen sind (vgl. Art. 36 E-MWSTG)	25–35 Millionen Franken
Ersatzlose Streichung des Artikels 30 Absatz 2 MWSTV, wonach lediglich 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke zum Vorsteuerabzug zugelassen sind (vgl. Art. 36 E-MWSTG)	175 Millionen Franken
Ermöglichung der pauschalen Geltendmachung von nicht mit Originalbelegen nachgewiesenen Spesen (Art. 54 Abs. 3 E-MWSTG)	90 Millionen Franken
Erhöhung der Umsatz- sowie der Steuerzahllastgrenze, die eine Abrechnung mittels Saldosteuersätzen erlaubt (Art. 55 Abs. 1 E-MWSTG)	30 Millionen Franken
Ermöglichung der rückwirkenden Geltendmachung von Vorsteuern auf geschäftlich begründeten Auslagen, welche aufgrund von Artikel 30 und 33 MWSTV nicht anerkannt wurden (Art. 90 E-MWSTG)	1,09 Milliarden Franken [1] (einmaliger Ausfall)

[1] Die diesem Betrag zugrundeliegende Berechnung geht von der Annahme aus, dass das Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln gemäss Gesetzesentwurf der WAK-N

Im folgenden wird der Antrag des Bundesrates jeweils durch Kursivschrift gekennzeichnet, wenn keine materiellen Auswirkungen damit verbunden sind. Dies soll es dem Leser ermöglichen, sich rascher über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen ein Bild zu machen.

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze des Gesetzes

Antrag zu Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung zweier in Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG genannter Prinzipien (volle Anrechenbarkeit der Vorsteuer und Überwälzbarkeit).

In Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG wird als Grundsatz u. a. die *volle Anrechenbarkeit* der Vorsteuer statuiert. Dieser Grundsatz wird jedoch durch verschiedene Bestimmungen durchbrochen. So etwa findet überall dort, wo ein Unternehmer von der Steuer ausgenommene Umsätze tätigt, eine endgültige Belastung mit der Mehrwertsteuer statt. Diese Belastung mit der «taxe occulte» ist vom Gesetzgeber gewollt. Zudem vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass bei Ausgaben für Vergnügungen, für die Anschaffung und den Unterhalt von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm, Segel- und Motorbooten sowie Sportflugzeugen der Vorsteuerabzug weiterhin in vollem Umfang ausgeschlossen sein sollte, es sei denn, diese sind nachweislich geschäftlich notwendig. Ausgaben für Verpflegung und Getränke sollten zudem nur beschränkt zum Vorsteuerabzug zugelassen werden, da bei solchen Umsätzen zumindest in einem gewissen Umfang ein Endkonsum vorliegt (s. dazu nachfolgende Ausführungen zu Art. 36). Aus dem Gesagten geht hervor, dass die volle Anrechenbarkeit der Vorsteuer nicht uneingeschränkt gewährleistet ist und deshalb auch nicht als Grundsatz im Gesetz verankert werden sollte, ansonsten der Steuerpflichtige zu falschen Schlussfolgerungen verleitet wird.

Ebenso problematisch ist die explizite Erwähnung der *Überwälzbarkeit* der Steuer unter dem Titel «Grundsätze des Gesetzes». Insbesondere bei langfristigen Verträgen kann es nämlich vorkommen, dass die Steuer im Falle einer Satzerhöhung nicht überwälzt werden kann, sei es aufgrund (fehlender) vertraglicher Abmachungen oder wegen des administrativen Aufwands, welcher mit einer allfälligen Steuernachforderung verbunden wäre. In solchen Situationen besteht die Gefahr, dass der Steuerpflichtige versuchen wird, sich gestützt auf den in Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG statuierten Grundsatz der Überwälzbarkeit seiner Steuerpflicht zu entziehen. Es kommt hinzu, dass das Prinzip der Überwälzbarkeit, welches beispielsweise in Deutschland immer wieder zu kontroversen Diskussionen Anlass gibt, ein rein theoretisches ist. Der Umsatzsteuergesetzgeber vermag nämlich dem Unternehmer nicht zu garantieren, dass er die von ihm geschuldete Mehrwertsteuer auch tatsächlich auf den Abnehmer überwälzen kann. Ob dem Steuerschuldner die Überwälzung gelingt, hängt vielmehr von der jeweiligen Marktsituation und von den Elastizitäten von Angebot und Nachfrage ab. Aufgrund ähnlicher Überlegungen hat denn auch die Eidgenössische Steuerrekurskommission in einem kürzlich entschiedenen Fall unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass aus dem Überwälzbarkeitsprinzip kein absoluter Anspruch des Steuerpflichtigen gegenüber dem Gemeinwesen auf Überwälzung abgeleitet werden könne.

Aus den genannten Gründen schlägt der Bundesrat vor, in Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG auf die explizite Nennung der beiden genannten Prinzipien (volle Anre-

chenbarkeit der Vorsteuer und Überwälzbarkeit) zu verzichten. Die beantragte Streichung ist nicht zuletzt deshalb unbedenklich, weil sich diese beiden Prinzipien ohne weiteres aus Artikel 1 Absatz 1 E-MWSTG ableiten lassen, wonach der Bund eine allgemeine *Verbrauchssteuer* nach dem System der Netto-Allphasensteuer *mit Vorsteuerabzug* erhebt.

Art. 3 Territorialität

Antrag zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 E-MWSTG (Fürstentum Liechtenstein):

Der Bundesrat beantragt, den ersten Satz des Artikels 3 Absatz 1 E-MWSTG zu streichen und in Absatz 2 desselben Artikels das Subjekt (einschliesslich Relativsatz) durch «Andere Gebiete» zu ersetzen. Infolgedessen ist der Titel «Territorialität» durch «Begriff des Inlandes und des Auslandes» zu ersetzen.

Artikel 3 Absätze 1 und 2 E-MWSTG entsprechen, von einer redaktionellen Änderung abgesehen, wortwörtlich Artikel 3 Absätze 1 und 3 MWSTV. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat war noch offen, in welcher Form das Fürstentum Liechtenstein die schweizerische Mehrwertsteuer einführen werde. Gegenstand der damaligen Verhandlungen war u. a. die Frage, ob die Mehrwertsteuer in Liechtenstein – wie bis anhin bei der Warenumsatzsteuer – durch die Schweiz oder aber gestützt auf ein eigenes Mehrwertsteuergesetz durch das Fürstentum Liechtenstein erhoben werden solle. Im Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein (SR *0.641.295.142*), welcher am 12. Dezember 1994 von den eidgenössischen Räten genehmigt wurde, haben sich die beiden Vertragsstaaten darauf geeinigt, dass Liechtenstein die Steuer bei den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen selber erhebt und verwaltet. Weiterhin von der Eidgenössischen Zollverwaltung erhoben wird hingegen die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen. Um sicherzustellen, dass die Mehrwertsteuer in beiden Vertragsstaaten nach übereinstimmenden Rechtsregeln und gleicher Praxis erhoben wird, musste Liechtenstein jedoch die materiellen Vorschriften der schweizerischen Mehrwertsteuergesetzgebung in sein Landesrecht übernehmen. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, dass Liechtenstein gemäss Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR *0.631.112.514*) als Teil des schweizerischen Zoll- und damit des schweizerischen Wirtschaftsgebiets gilt. In der Folge musste garantiert sein, dass die grenzüberschreitenden Umsätze zwischen den beiden Vertragsstaaten den Inlandumsätzen gleichgestellt würden. Zu diesem Zweck wurde eine Bestimmung in die Vereinbarung vom 28. November 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein (SR *0.641.295.142.1*) aufgenommen, wonach die vom jeweiligen Vertragsstaat als Inland bezeichneten Gebiete als gemeinsames Anwendungsgebiet der Mehrwertsteuer für beide Vertragsstaaten gelten; alle übrigen Gebiete gelten als Ausland (s. Art. 2 der Vereinbarung). Mit anderen Worten wird Liechtenstein als Inland betrachtet; jedoch findet dort nicht das schweizerische, sondern das liechtensteinische Mehrwertsteuergesetz Anwendung (Gesetz vom 24. Nov. 1994 über die Mehrwertsteuer, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1994, Nr. 84 vom 29. Dez. 1994).

Aus besagtem Grund schlägt der Bundesrat vor, den ersten Satz des Artikels 3 Absatz 1 E-MWSTG zu streichen und in Absatz 2 desselben Artikels das Subjekt (einschliesslich Relativsatz) durch «Andere Gebiete» zu ersetzen. Materiell haben

die beiden vorgeschlagenen Änderungen keinerlei Auswirkungen, da gemäss dem in Artikel 5 E-MWSTG statuierten Grundsatz sämtliche im Inland getätigten Umsätze der Steuer unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung drängt sich zudem eine Anpassung des Titels auf, da nunmehr in Artikel 3 nicht mehr explizit umschrieben wird, wo dieses Gesetz Anwendung findet. Der Geltungsbereich dieses Erlasses ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenspiel von Artikel 5 und Artikel 3 E-MWSTG. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, den Titel «Territorialität» durch «Begriff des Inlandes und des Auslandes» zu ersetzen.

Antrag zu Artikel 3 E-MWSTG (Samnaun und Sampuoir):

Der Bundesrat beantragt, an der bisherigen Regelung festzuhalten, wonach dieses Gesetz in den Talschaften Samnaun und Sampuoir nur auf Dienstleistungen sowie auf Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes Anwendung findet (s. Art. 3 Abs. 2 MWSTV).

Mit Rücksicht auf ihre Lage können schweizerische Grenzgebiete oder Grenzliegenschaften, unbeschadet der Überwachung durch die Zollverwaltung, vom schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen werden (Art. 2 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 1. Okt. 1925 [ZG]). Die Kompetenz, Bestimmungen über Zollausschlussgebiete zu erlassen, steht dem Bundesrat zu (Art. 2 Abs. 5 ZG).

Seit Bestehen des Bundesstaates machte der Bundesrat von dieser Kompetenz lediglich Gebrauch, als er am 29. April 1892 die Talschaft Samnaun und am 15. Juni 1892 das an Samnaun angrenzende Tal Sampuoir, welches zur Unterengadiner Gemeinde Tschlin gehört, aus dem schweizerischen Zollgebiet ausschloss. Damals hielt der Bundesrat in seiner Begründung fest, dass beide Hochtäler fast ausschliesslich auf den Verkehr mit Österreich angewiesen seien, der Bezug von Waren aus der Schweiz wegen der schlechten Erschliessung zu kostspielig sei und die Ausgaben für ein Zollamt Compatsch die Zollerträgnisse aufwögen.

Die Frage, ob das Zollausschlussgebiet Samnaun weiter steuerlich zu privilegieren sei, war immer wieder Gegenstand von Diskussionen. In der Botschaft zum Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG) vertrat der Bundesrat die Auffassung, die steuerliche Privilegierung sei heute nicht mehr gerechtfertigt. Jedoch sprach er sich nicht für eine Aufhebung des Zollausschlusses, sondern für eine etappenweise Inkraftsetzung von besonderen Verbrauchssteuern aus.

Aufgrund der neuesten Entwicklungen präsentiert sich die Lage heute wie folgt. Der Geltungsbereich des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 erstreckt sich auch auf die Talschaft Samnaun (s. Art. 25 Abs. 3 AStG). Hingegen wurde darauf verzichtet, in der Talschaft Samnaun die Mineralölsteuer zu erheben (s. Art. 3 Abs. 2 MinöStG; SR *641.61*). Eine Zwischenlösung wurde in bezug auf die Mehrwertsteuer getroffen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 MWSTV werden nämlich in den Talschaften Samnaun und Sampuoir nur Dienstleistungen sowie Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes besteuert. Mit dieser Einschränkung soll vermieden werden, dass bei der Zollverwaltung ein betrieblicher Mehraufwand entsteht.

Die vorbehaltlose Ausdehnung des Geltungsbereichs des Mehrwertsteuergesetzes auf das Zollausschlussgebiet hätte nicht zu vernachlässigende Konsequenzen. In der Region Samnaun müssten nämlich zusätzlich zum bereits bestehenden Zollamt Martina zwei weitere Zollämter den Betrieb aufnehmen (Zollamt Spiess/Compatsch

und Zollamt Vinadi). Die beiden Zollämter hätten auf Warenbewegungen von Österreich nach Samnaun nur die Mehrwertsteuer sowie die Automobilsteuer zu erheben. Bei Warenbewegungen von Samnaun ins österreichische Hoheitsgebiet hätten die Zollämter Spiess/Compatsch und Vinadi die für die Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigungen auszustellen. Warenbewegungen von Samnaun ins schweizerische Zollgebiet wären beim Zollamt Vinadi abermals zur Einfuhr anzumelden. Bei solchen Verzollungen wären zwar keine Mehrwertsteuer und auch keine Automobilsteuer zu erheben, wohl aber die anderen Abgaben (Zölle auf Waren ohne Zonenursprung und solchen, die generell nicht zollfrei sind, die Mineralölsteuer sowie die Monopolgebühren). Zu prüfen wäre auch die Einhaltung der zahlreichen nichtzollrechtlichen Erlasse, mit deren Umsetzung die Zollverwaltung betraut ist. Würde eine für das Samnaun bestimmte Ware ausländischer Herkunft über das schweizerische Zollgebiet dorthin verbracht, wäre aus zollrechtlichen Gründen eine Transitabfertigung in das Zollausschlussgebiet vorzunehmen, die Mehrwertsteuer oder die Automobilsteuer aber gleichwohl zu erheben.

Die von der WAK-N vorgeschlagene Regelung würde einmalige Infrastrukturkosten von mindestens 500 000 Franken (Variante Container mit Minimalanschlüssen) oder maximal 1,5 Millionen Franken (Variante mit Bedachung) nach sich ziehen. Hinzu käme ein Mehrbedarf von rund 10 Stellen, was einem jährlich wiederkehrenden Aufwand von etwa 1,5 Millionen Franken entspricht (Unterhalt der Infrastruktur eingeschlossen). Die Feststellung der WAK-N, wonach die durch das Mehrwertsteuergesetz bedingten Änderungen ohne zusätzliches Personal umgesetzt werden können, ist deshalb – soweit die Zollverwaltung betroffen ist – klar zu relativieren. Den oben erwähnten Mehrkosten würden Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 7–8 Millionen Franken gegenüberstehen.

Solange Samnaun den Status eines Zollausschlussgebiets beibehält, führt die uneingeschränkte Ausdehnung des Geltungsbereichs des Mehrwertsteuergesetzes zu skurrilen und kaum mehr durchschaubaren Ergebnissen in bezug auf die Behandlung der Warenbewegungen von bzw. nach Samnaun. Die Relation zwischen dem geschätzten Aufwand (1,5 Mio. Fr. pro Jahr zuzüglich einmaliger Aufwendungen für die Infrastruktur) und dem voraussichtlichen Ertrag (7–8 Mio. Fr.) muss als nicht sehr günstig bezeichnet werden. Dies nicht zuletzt mit Blick darauf, dass der Entscheid, die Mineralölsteuer im Samnaun nicht zu erheben, einen Verzicht auf Einnahmen von schätzungsweise 6–18 Millionen Franken bedeutet und dieser Schritt ohne Mehraufwand zu realisieren gewesen wäre. Hingegen würde sich der Bundesrat bei einer späteren Aufhebung des Zollausschlusses nicht dagegen wehren, den Anwendungsbereich des Mehrwertsteuergesetzes auf sämtliche in den Talschaften Samnaun und Sampuoir erbrachten Leistungen auszudehnen.

Aufgrund des Gesagten erscheint es nicht opportun, das Mehrwertsteuergesetz auch in den Talschaften Samnaun und Sampuoir ohne Einschränkungen für anwendbar zu erklären. Der Bundesrat schlägt daher vor, an der bisherigen Regelung gemäss Artikel 3 Absatz 2 MWSTV festzuhalten.

Art. 6 Lieferung von Gegenständen

Anträge zu den Artikeln 6 Absatz 5 und 7 Absatz 3 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt aus systematischen Gründen die Verschiebung der Artikel 6 Absatz 5 sowie 7 Absatz 3 E-MWSTG nach Artikel 45. Durch Anbringen einer Klammer ist zudem zum Ausdruck zu bringen, dass der Unternehmenszusammenschluss lediglich einen Spezialfall der Umstrukturierung darstellt.

Ferner ist das Meldeverfahren auch im Falle einer Liquidation für anwendbar zu erklären.

In Artikel 6 E-MWSTG wird der Begriff der Lieferung definiert. Auch die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens stellt – soweit es sich um die Lieferung von Gegenständen handelt – einen Anwendungsfall des Artikels 6 Absatz 1 E-MWSTG dar. Werden im Rahmen einer solchen Übertragung Dienstleistungen mitveräussert, findet Artikel 7 Absatz 3 E-MWSTG Anwendung. Daraus erhellt, dass in den Artikeln 6 Absatz 5 sowie 7 Absatz 3 E-MWSTG lediglich umschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Steuerpflicht bei Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens – anstelle der Entrichtung der Steuer – durch Meldung an die ESTV zu erfüllen ist. Nach Auffassung des Bundesrates erscheint es deshalb gesetzessystematisch korrekt, die beiden fraglichen Artikel durch Schaffung eines neuen Absatzes in Artikel 45 mit dem Titel «Entrichtung der Steuer» zu integrieren. Im weiteren sollte durch Anbringen einer Klammer zum Ausdruck gebracht werden, dass dem in Artikel 6 Absatz 5 E-MWSTG erwähnten Unternehmenszusammenschluss keine selbständige Bedeutung zukommt. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Spezialfall der Umstrukturierung. In materieller Hinsicht haben die beiden vorgeschlagenen Änderungen keinerlei Auswirkungen.

Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen schlägt der Bundesrat zudem vor, das Meldeverfahren auch im Zusammenhang mit einer Liquidation zuzulassen. Die Ergänzung des Artikels 6 Absatz 5 E-MWSTG erscheint insbesondere deshalb sachgerecht, weil in solchen Fällen üblicherweise nicht einzelne Gegenstände, sondern ganze Vermögenskomplexe zur Veräusserung gelangen; diese würden im Falle ihrer Zerschlagung einen Wertzerfall erleiden. Es besteht somit ein legitimes Bedürfnis, das Meldeverfahren auch in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen. Damit lassen sich insbesondere die bei grösseren Transaktionen für den steuerpflichtigen Übernehmer des Gesamt- oder Teilvermögens nachteiligen Folgen der Kapitalbindung vermeiden.

Art. 9 Eigenverbrauch

Obschon sich aus Gründen der Wettbewerbsneutralität ein Festhalten an der Steuerbarkeit der Hauswartsarbeiten rechtfertigen würde, verzichtet der Bundesrat darauf, *die Streichung der von der WAK-N vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 9* Absatz 2 Buchstabe a E-MWSTG zu beantragen, wonach die durch den Steuerpflichtigen oder durch dessen Angestellte erbrachten ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten neu von der Steuer ausgenommen sind.

Der Bundesrat möchte jedoch ausdrücklich festgehalten haben, dass unter «ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten» nur untergeordnete Arbeiten zu verstehen sind, die üblicherweise von einem Hauswart erledigt werden. Darunter fallen beispielsweise das Reinigen des Treppenhauses, das Auswechseln von Glühbirnen und vergleichbare Arbeiten. Steuerbar bleiben hingegen all jene Arbeiten, für die üblicherweise ein Handwerker beigezogen wird, wie z. B. für das Streichen eines Zimmers oder das Auswechseln eines Lavabos etc. Nur durch eine restriktive Auslegung lässt sich vermeiden, dass es zwischen Steuerpflichtigen mit angestellten Hauswarten und Personal mit ähnlichen Funktionen einerseits und Betrieben andererseits, die für Dritte ebensolche Arbeiten ausführen, zu unakzeptablen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Art. 17 Ausnahmeliste

Antrag zu Artikel 17 Ziffer 1 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 17 Ziffer 1 E-MWSTG die Paketpost generell für steuerbar zu erklären.

Artikel 17 Ziffer 1 E-MWSTG nimmt die Beförderung von Gegenständen, welche unter das Postregal im Sinne der Postverkehrsgesetzgebung fallen, von der Steuer aus. Aufgrund dieser Ausnahmebestimmung hat die «Post» bei der Abfertigung zwischen Paketen bis 5 kg (diese unterliegen nicht der Mehrwertsteuer) und solchen über 5 kg (diese unterliegen der Mehrwertsteuer) zu unterscheiden. Im Umfang der von der Steuer ausgenommenen Umsätze bleibt die «Post» mit der Schattensteuer belastet (gemäss Schätzungen der PTT ca. 12 Mio. Fr. pro Jahr).

Demgegenüber haben die Konkurrenten der «Post» (z. B. Kurierdienste, Spediteure) ihre gesamten Umsätze zu versteuern, unabhängig davon, ob die beförderten Sendungen die fragliche Gewichtslimite überschreiten oder nicht. In der Folge haben diese auch Anspruch auf den vollen Vorsteuerabzug. Die mit der gemischten Verwendung verbundenen, höchst komplexen Probleme der verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs entfallen.

Um die beschriebenen Wettbewerbsnachteile zu Lasten der «Post» zu eliminieren, schlägt der Bundesrat vor, die Paketpost generell der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Damit besteht auch keine Notwendigkeit mehr, dass die Post-Kunden ihre Pakete getrennt nach Gewichtsstufen unter/über 5 kg aufgeben. Allein schon dieser vom Kunden zu erbringende Mehraufwand birgt die Gefahr einer Abwanderung zur Konkurrenz in sich. Schliesslich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Liberalisierung der Märkte damit zu rechnen ist, dass das Postregal weiter aufgeweicht und damit an Bedeutung verlieren wird.

Um diese ernstzunehmenden Wettbewerbsnachteile, denen die «Post» ausgesetzt ist, zu beseitigen und damit verbundene Verkehrs-, Umsatz- und Ertragseinbussen zu vermeiden, beantragt der Bundesrat, die Paketpost generell für steuerbar zu erklären.

Art. 18 Befreiungen

Antrag zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b E-MWSTG den Satzteil «bis zur Wiederausfuhr» zu streichen.

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b E-MWSTG entspricht wortwörtlich Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Mehrwertsteuerverordnung, welche am 22. Juni 1994 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Seit dem 1. Juli 1995 kennt das Zollrecht das Institut des Offenen Zollagers (OZL). Dieses erlaubt Importeuren, Exporteuren, Verarbeitern, Transithändlern und Spediteuren, unverzollte Waren zeitlich unbeschränkt in privaten Räumen an den Firmendomizilen im Zollinland unter Zollkontrolle zu lagern. Bewilligungsstelle ist die Oberzolldirektion. Die Bewilligung regelt den Verfahrensablauf, das System der Bestandesaufzeichnungen, die zu leistende Sicherheit und bezeichnet das zuständige Kontrollzollamt. Im OZL gelagerte Waren unterliegen den Einfuhrabgaben und den handelspolitischen Massnahmen erst im Zeitpunkt der Auslagerung. Im OZL lagernde Güter dürfen verkauft werden, ohne dass sie deswegen auszulagern und zollrechtlich zum freien inländischen Verkehr abzufertigen sind. Ferner dürfen solche Güter auch unter Zollkontrolle von einem OZL in ein anderes OZL verbracht werden.

Die von der WAK-N in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b E-MWSTG vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, dass ein Unternehmer, der eine im OZL lagernde Ware seinem Abnehmer im Inland verkauft, ohne dass sie deswegen ausgelagert wird, die Mehrwertsteuer auf dem Umsatz im Inland zu zahlen hat. Gleiches gilt, wenn eine Ware ab einem OZL verkauft und daraufhin unter Zollkontrolle in das OZL des Abnehmers überführt wird. Lässt der Abnehmer das Gut später auslagern und zur Einfuhr verzollen, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer; denn diese richtet sich nach dem Einstandspreis seines Lieferers, sofern dieser Einlagerer des Gegenstandes ist, oder aber nach dem Einstandspreis eines Einlagerers der Vorstufe. Abgesehen davon widerspricht die heutige Regelung dem Prinzip, wonach die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Umsätzen im Inland bei eingeführten Gegenständen erst zum Zuge kommt, wenn diese zollamtlich zum freien inländischen Verkehr abgefertigt sind.

Aufgrund des Gesagten schlägt der Bundesrat vor, den Satzteil «bis zur Wiederausfuhr» zu streichen.

Antrag zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f E-MWSTG ersatzlos zu streichen.

Mit der Streichung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe f E-MWSTG beabsichtigt der Bundesrat im Telekommunikationsbereich eine Angleichung des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts an das heute geltende europäische Umsatzsteuerrecht, welches eine entsprechende Befreiungsvorschrift nicht kennt. Damit soll in erster Linie die Gefahr von Besteuerungslücken und Doppelbesteuerungen, wie sie in der Praxis aufgetaucht sind, vermindert werden.

Der Bundesrat sieht sich jedoch im jetzigen Zeitpunkt ausserstande, dem Gesetzgeber einen neuen, ausformulierten Gesetzestext bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Umsätze im Bereiche des Fernmeldewesens vorzulegen, da die Auseinandersetzung über einen entsprechenden Vorschlag zu einer EU-Richtlinie gegenwärtig noch in vollem Gange ist. In der Folge findet die Grundregel Anwendung, wonach als Ort einer Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (s. Art. 13 Abs. 1 E-MWSTG).

In der EU bestehen jedoch Bestrebungen, auch die Telekommunikationsleistungen dem Domizilprinzip zu unterwerfen. Sollte sich die EU auf einen dahingehenden Vorschlag einigen können, so wäre in Artikel 13 Absatz 3 E-MWSTG eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Falls jedoch bis zur endgültigen Verabschiedung des Mehrwertsteuergesetzes noch kein diesbezüglicher Vorschlag seitens der EU vorliegen sollte, welcher nach eingehender Prüfung ins schweizerische Recht übernommen werden könnte, hätte der Bundesrat gleichwohl die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 15 E-MWSTG den Ort des steuerbaren Umsatzes abweichend von Artikel 13 E-MWSTG zu definieren.

Um diesen Entwicklungen im Bereiche des Fernmeldewesens Rechnung tragen zu können, beantragt der Bundesrat die ersatzlose Streichung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe f E-MWSTG.

Antrag zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, dass ihm in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g E-MWSTG die Kompetenz erteilt wird, zwecks Wahrung der Wettbewerbsneutralität die Steuerbefreiung auch für grenzüberschreitende Beförderungen durch andere Verkehrsträger anzuordnen.

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Stellungnahme hat sich der Bundesrat u. a. mit der Frage auseinandergesetzt, ob Beförderungen im Eisenbahnverkehr von und nach internationalen Destinationen von der Steuer zu befreien seien (s. Minderheitsantrag 6). Bei der Überprüfung dieses Anliegens ist der Bundesrat – in Übereinstimmung mit der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe «Mehrwertsteuer und öffentlicher Verkehr» – zum Ergebnis gelangt, dass die Ungleichbehandlung der grenzüberschreitenden Beförderungen im Eisenbahnverkehr und jener im Luftverkehr sowie die damit einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen als unbefriedigend bezeichnet werden müssen.

Nach Ansicht des Bundesrates gilt es jedoch nicht nur in bezug auf den Eisenbahnverkehr, sondern auch in bezug auf die übrigen Verkehrsträger, die gewerbsmässig Beförderungen auf Konkurrenzstrecken ausführen (insbesondere Busunternehmen), eine dem Rechtsgleichheitsgebot am ehesten gerecht werdende Lösung zu finden. Aus besagtem Grund beantragt der Bundesrat, es sei ihm in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g E-MWSTG die Kompetenz zu erteilen, zwecks Wahrung der Wettbewerbsneutralität die Steuerbefreiung auch für grenzüberschreitende Beförderungen durch andere Verkehrsträger anzuordnen.

Dieser Vorschlag wird es nicht nur erlauben, eine insbesondere für die betroffenen Beförderungsunternehmen praktikable, sondern auch eine den dannzumaligen Verhältnissen Rechnung tragende Lösung auszuarbeiten. Bekanntlich ist insbesondere dieser Sektor einem starken Wandel unterworfen (Bahnreform, bilaterale Verhandlungen mit EU).

Art. 19 Nachweis

Antrag zu Artikel 19 Absatz 2 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, die Kompetenz, zu bestimmen, wie der Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen sowie die Anerkennung für das Erbringen von Dienstleistungen ins Ausland zu leisten ist, an das Eidgenössische Finanzdepartement zu delegieren.

Für die Begründung des Antrags wird auf das zu Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a, h und i E-MWSTG Gesagte verwiesen.

Art. 20 Grundsatz

Der Bundesrat wehrt sich nicht dagegen, dass die ESTV gemäss Vorschlag der WAK-N keine Möglichkeit mehr hat, die Gruppenbesteuerung zu verlangen. Hingegen werden die beiden folgenden Änderungen begehrt:

Antrag zu Artikel 20 Absatz 3 zweiter Satz E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 E-MWSTG das Wort «namentlich» zu streichen.

Laut Bericht der WAK-N übernimmt Artikel 20 Absatz 3 E-MWSTG für die Umschreibung der Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung die Regelung von Artikel 663e Absatz 1 OR, welcher den Konzern definiert. Charakteristisches Merkmal des Konzerns ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von rechtlich selbständigen Unternehmen unter einheitlicher Leitung und damit zu einer wirtschaftlichen Einheit. Durch die Hinzufügung des Wörtchens «namentlich» wollte der Verordnungsgeber lediglich sicherstellen, dass auch den Raiffeisenbanken die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung offensteht. Mittlerweilen hat die Praxis gezeigt, dass auch

die einzelnen Raiffeisenbanken sowie die unter der Regionalbanken-Holding zusammengeschlossenen Regionalbanken in einen sog. Körperschaftskonzern eingebunden sind und hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeiten durch den Schweizerischen Dachverband der Raiffeisenbanken respektive durch die Regionalbanken-Holding und deren Tochtergesellschaften einheitlich geleitet werden. Das Wörtchen «namentlich» hat sich somit als entbehrlich erwiesen.

Jedoch wurde durch das Wörtchen «namentlich» bei den Steuerpflichtigen zum Teil der Eindruck erweckt, dass auch bei nichtkonzernrechtlichen Verbindungen ein Rechtsanspruch auf Gruppenbesteuerung bestehe, was bereits zu verschiedenen Steuerjustizverfahren geführt hat. Dies widerspricht jedoch dem klaren Willen nicht nur des Verordnungsgebers, sondern auch der WAK-N (s. dazu Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 3 E-MWSTG). Ausserdem wären die mit einer solchen Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Gruppenbesteuerung verbundenen Probleme im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Begriffs der engen Verbindung kaum zu lösen. Ausser dem Konzern- und Organschaftsbegriff nach EU-Vorbild gibt es nämlich keine justitiablen Begriffe, um die eine wirtschaftliche Einheit bildenden, eng verbundenen Unternehmen mehrwertsteuerrechtlich zu erfassen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 E-MWSTG das Wort «namentlich» zu streichen.

Antrag zu Artikel 20 Absatz 3 vierter Satz E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 20 Absatz 3 E-MWSTG den vierten Satz zu streichen, wonach der Gruppenkreis frei gewählt werden kann. Stattdessen ist die Möglichkeit der Bildung von Subgruppen vorzusehen, sofern und soweit diese unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind.

Artikel 20 Absatz 3 E-MWSTG sieht u. a. die freie Wählbarkeit des Gruppenkreises vor, vorausgesetzt, die darin eingebundenen Unternehmen sind unter einheitlicher Leitung zusammengefasst. Aus nachfolgenden Gründen lehnt der Bundesrat diese weitgehende Lösung ab.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungsentwurf über die Mehrwertsteuer vom 28. Oktober 1993 wurde von verschiedener Seite bemängelt, dass die Gruppenbesteuerung nicht vorgesehen sei. Als Hauptargument wurde insbesondere vorgebracht, mit der Gruppenbesteuerung lasse sich der administrative Aufwand erheblich verringern und gleichzeitig die Erhebungswirtschaftlichkeit verbessern. Gemäss Vorschlag der WAK-N soll es nunmehr in das Belieben der betroffenen Unternehmen gestellt werden, den Gruppenkreis zu bestimmen. In der Folge werden unzählige Gesellschaften, die aufgrund der bisherigen Regelung in die Gruppe miteinbezogen waren, wieder aus der Gruppe ausscheiden und als eigenständiges Steuersubjekt mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abrechnen müssen. Besagte Regelung widerspricht somit klar dem in Artikel 1 Absatz 2 E-MWSTG statuierten Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit. Insbesondere müsste die Verwaltung anlässlich ihrer Kontrollen dazu übergehen, sämtliche Konzerngesellschaften gemeinsam zu revidieren, um allfällige Steuerumgehungen feststellen zu können.

Im weiteren gilt es darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich jedes zivilrechtlich selbständige Unternehmen als eigenständiges Steuersubjekt zu betrachten ist, sofern auch die übrigen in Artikel 20 Absatz 1 E-MWSTG statuierten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Gruppenbesteuerung wird die Durchbrechung dieses Grundsatzes damit begründet, dass bei wirtschaftlich eng miteinander verbundenen Unternehmen zwar die zivilrechtliche, nicht aber die wirtschaftliche Selbständigkeit gegeben

sei. Mit anderen Worten geht die mehrwertsteuerrechtliche Unselbständigkeit solcher Unternehmen in der Fiktion auf, dass eine wirtschaftliche Einheit, ein fiktives Gesamtunternehmen bestehe, das seinerseits selbständig und damit steuerpflichtig sei. Durch die freie Wählbarkeit des Gruppenkreises soll das Ausmass und das Eintreffen dieser Gesetzesfiktion nunmehr dem freien Willen der eng verbundenen Unternehmen anheimgestellt werden. Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten vermag diese Lösung keineswegs zu befriedigen. Es kommt hinzu, dass den Konzerngesellschaften damit ein Instrument zur Steuerplanung in die Hand gegeben wird, welches anderen Unternehmen, die nicht unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, nicht zur Verfügung steht. Auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit drängt sich somit ein Verzicht auf die freie Wählbarkeit des Gruppenkreises auf.

Des weiteren gilt es auch darauf hinzuweisen, dass in einer vertikal mehrschichtigen Unternehmensgruppe, die nicht vollständig als Mehrwertsteuergruppe angemeldet wird, die grosse Gefahr besteht, dass handelsrechtlich relevante Veränderungen (z. B. Verschiebung von Aktienpaketen), die schliesslich darüber entscheiden, ob die an der Gruppenbesteuerung Beteiligten unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, nicht oder nicht rechtzeitig mehrwertsteuerrechtlich erfasst werden. So etwa ist denkbar, dass die Voraussetzungen für eine Gruppenbesteuerung nicht mehr gegeben sind, ohne dass die betroffenen Gruppenmitglieder davon Kenntnis haben. Im übrigen fehlt der ESTV auch ein wirksames Instrument, um die Richtigkeit der Angaben betreffend Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung zu überprüfen. Gemäss Artikel 57 E-MWSTG besteht nämlich für Nichtsteuerpflichtige keine generelle Auskunftspflicht. In der Folge kann eine reine Holding, die weder in die Mehrwertsteuergruppe integriert ist noch mit der Mehrwertsteuergruppe einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungsaustausch pflegt, nicht dazu angehalten werden, Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse zu geben.

Aufgrund des Gesagten folgt, dass die von der WAK-N vorgeschlagene Bestimmung im komplexen System der Mehrwertsteuer als zu wenig ausgewogen erscheint. Es kommt hinzu, dass dem Fiskus aufgrund dieser Bestimmung Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken entstehen. Der Bundesrat beantragt deshalb, auf die freie Wählbarkeit des Gruppenkreises zu verzichten.

Stattdessen schlägt der Bundesrat vor, die heutige Praxis der ESTV im Gesetz zu verankern, wonach die Bildung von Subgruppen zulässig ist, sofern und soweit diese unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind. Mit dieser Bestimmung wird der in Artikel 663e Absatz 1 OR statuierte Grundsatz, wonach sämtliche Gesellschaften, die unter der einheitlichen Leitung einer Obergesellschaft stehen, in die Konsolidierung einzubeziehen sind, gelockert, indem den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet wird, im Bereiche der Mehrwertsteuer Subgruppen zu bilden. Im Gegensatz zum Vorschlag der WAK-N steht es jedoch nicht im Belieben der konsolidierungspflichtigen Gesellschaften, den Gruppenkreis frei zu bestimmen. Vielmehr sind zum einen sämtliche konsolidierungspflichtigen Gesellschaften einer der Subgruppen zuzuordnen. Nur in jenen Fällen, in denen Beteiligungen an anderen Unternehmungen lediglich vorübergehend gehalten werden – z. B. solche, die wegen Insolvenz von Banken übernommen werden müssen –, ist ein Miteinbezug in die Gruppe nicht möglich bzw. erforderlich; diese Ausnahmeregelung entspricht der heutigen Praxis (s. Merkblatt Nr. 1 vom 30. Nov. 1994 zur Gruppenbesteuerung Ziff. 2). Zum anderen müssen sämtliche Gesellschaften, die unter einheitlicher Leitung der Obergesellschaft (z. B. Subholding) zusammengefasst sind, zwingend in

die entsprechende Subgruppe miteinbezogen werden. Mit dieser Regelung wird den teilweise berechtigten Anliegen der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, die Abrechnungspflicht entsprechend dem organisatorischen Aufbau des Konzerns auszugestalten. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass ausschliesslich aus Gründen der Steueroptimierung Gruppen gebildet werden, ohne dass sich dies betriebsorganisatorisch rechtfertigen liesse.

Aufgrund des Gesagten beantragt der Bundesrat, in Artikel 20 Absatz 3 E-MWSTG den vierten Satz zu streichen, wonach der Gruppenkreis frei gewählt werden kann, und stattdessen die Möglichkeit der Bildung von Subgruppen vorzusehen, sofern und soweit diese unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind.

Art. 24 Optionen betreffend die Besteuerung ausgenommener Umsätze

Anträge zu den Artikeln 24 Absätze 1 und 3 sowie 34 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, die Option für die Versteuerung unecht befreiter Umsätze nur in bezug auf die in Artikel 17 Ziffern 17 und 18 erwähnten Leistungen zuzulassen. In der Folge sind die Artikel 24 Absatz 3 und 34 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 E-MWSTG zu streichen.

Gemäss dem neuen Artikel 24 Absatz 1 E-MWSTG kann – mit Ausnahme der Umsätze im Versicherungswesen und im Bereiche des Geld- und Kapitalverkehrs – für die Versteuerung sämtlicher in Artikel 17 Ziffern 1–20 E-MWSTG genannten Umsätze optiert werden. Der Bundesrat wendet sich gegen diese Neuregelung bei den Optionen betreffend die Besteuerung ausgenommener Umsätze und hält an der bisherigen Verordnungsbestimmung fest (s. Art. 20 MWSTV). Hiefür sprechen folgende Gründe:

- Die von der WAK-N vorgeschlagene Regelung geht weit über das gemäss 6. EU-Richtlinie Erlaubte hinaus. Nach Artikel 13 Teil C der 6. EU-Richtlinie haben nämlich die Mitgliedstaaten nur in bezug auf eine beschränkte Zahl von Umsätzen die Möglichkeit, den Steuerpflichtigen ein Optionsrecht einzuräumen. Dabei handelt es sich zum einen um Umsätze im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (Bst. a), zum anderen um solche im Bereiche des Geld- und Kapitalverkehrs sowie unter bestimmten Voraussetzungen um Lieferungen (un-)bebauter Grundstücke (Bst. b). Den Mitgliedstaaten ist es indessen anheimgestellt, den Umfang des Optionsrechts einzuschränken oder von der Einräumung des Optionsrechts gänzlich abzusehen. Von diesem Recht hat beispielsweise Deutschland Gebrauch gemacht. So etwa kann der Unternehmer nur dann auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 Abs. 1 des deutschen Umsatzsteuergesetzes [UStG]). Mit ihrem Vorschlag hat die WAK-N nunmehr eine Regelung getroffen, die dem Ziel, in Bereichen von grenzüberschreitender Bedeutung eine grösstmögliche Vereinbarkeit unserer Rechtsvorschriften mit denjenigen unserer europäischen Partner zu sichern, diametral zuwiderläuft (s. dazu Bericht des Bundesrates vom 24. Aug. 1988 über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess [BBl *1988* III 380]; vgl. die gestützt auf den bundesrätlichen Beschluss vom 18. Mai 1988 revidierten Richtlinien für Bundesratsgeschäfte und das revidierte Botschaftsschema).
- Aber auch aus Gründen der Praktikabilität und Erhebungswirtschaftlichkeit lehnt der Bundesrat Artikel 24 Absatz 1 E-MWSTG ab. Bereits heute ist abzusehen, dass die darin vorgeschlagenen Änderungen beim Steuerpflichtigen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen werden. Bei den in Artikel 24

Absatz 1 Buchstabe b E-MWSTG genannten Umsätzen stellt sich insbesondere das Problem, dass der Leistungserbringer, welcher von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen hat, an einen inländischen steuerpflichtigen Abnehmer geleistet zu haben. Da die gegenüber Nichtsteuerpflichtigen erbrachten Leistungen weiterhin von der Steuer ausgenommen bleiben, sind zudem die Vorsteuern nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen (s. Art. 39 E-MWSTG), was die von der WAK-N angestrebte Vereinfachung der administrativen Arbeiten mehr als kompensiert. Insbesondere bei Investitionen weiss der Steuerpflichtige jedoch noch gar nicht, in welchem Umfang er die Investitionsgüter für steuerbare Zwecke einsetzen wird. Aufgrund der genannten Probleme wird auch der Kontrollaufwand auf seiten der Verwaltung markant zunehmen.

- Die Möglichkeit, für die Versteuerung der in Artikel 17 Ziffern 2–7 E-MWSTG genannten Umsätze zu optieren, wird nach Auffassung des Bundesrates nur in den seltensten Fällen vorkommen. Aus diesem Grund drängt sich eine Optionsmöglichkeit für diese Umsatzarten nicht auf.
- Gemäss Vorschlag der WAK-N ist der Bodenwert nicht mehr von der Optionsmöglichkeit ausgenommen. Daraus folgt, dass neu auch für die Versteuerung der mit Bauland und Baurechtszinsen im Zusammenhang stehenden Umsätze optiert werden kann. An dieser Stelle gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass im Bodenwert – abgesehen von allfälligen Erschliessungskosten – in der Regel keine vorsteuerbelasteten Investitionen enthalten sind. Dies ist denn auch der Grund, weshalb der Verordnungsgeber in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV eine Option für die Versteuerung der in Artikel 14 Ziffern 16 und 17 erwähnten Umsätze *(ohne den Wert des Bodens)* vorgesehen hat. Müsste im Falle einer solchen Option künftig die Mehrwertsteuer auf dem Bodenwert ebenfalls überwälzt werden, so würde dies immer dann zu einer Verteuerung der Grundstückspreise führen, wenn die betroffenen Grundstücke nicht mehr im gleichen Umfang für eine steuerbare Geschäftstätigkeit verwendet werden und in der Folge die Eigenverbrauchsbesteuerung Platz greift (vgl. A. Flückiger, Die Mehrwertsteuer bei öffentlich beurkundeten Grundstückgeschäften, in: Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, 77. Jahrgang, Heft 2). Auch aus diesem Grund sollte nach Auffassung des Bundesrates an der bisherigen Lösung gemäss MWSTV festgehalten werden.
- Die Erweiterung der Optionsmöglichkeit kann zudem zu Doppelbesteuerungen führen. So etwa hätte ein Steuerpflichtiger, der für die Versteuerung der unmittelbar dem Publikum erbrachten kulturellen Leistungen optiert hat (z. B. Filmvorführungen, Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen), die entsprechenden Umsätze zu versteuern. Aufgrund der freiwilligen Versteuerung würden diese Umsätze bzw. Leistungen jedoch gleich zweimal dem Fiskus unterstellt, wenn von Kantonen oder Gemeinden bezüglich dieser Leistungen Billettsteuern erhoben werden. Artikel 2 E-MWSTG hält nämlich ausdrücklich fest, dass Billettsteuern nicht als gleichgeartet gelten (vgl. Arrêt du Tribunal fédéral du 16 juillet 1996 dans la cause A. SA contre l'arrêt rendu le 21 novembre 1995 par le Tribunal administratif du canton de Genève).
- Schliesslich lassen sich auch politische Gründe gegen die von der WAK-N vorgeschlagene Bestimmung, welche die Optionen betreffend die Besteuerung ausgenommener Umsätze regelt, ins Feld führen. Insbesondere gefährdet der fragliche Artikel die Annahme des MWSTG. Widerstand ist in erster Linie aus Konsumentenkreisen zu erwarten, da die unter Absatz 1 aufgeführten Umsätze nach Artikel 17 Ziffern 8, 9, 12 und 13 fast ausnahmslos an Endverbraucher erbracht wer-

den. Die Option für deren Versteuerung würde mit anderen Worten zu einer Verlagerung der Steuer auf den Endverbraucher führen. Zudem wäre im Einführungsjahr [1] im Zusammenhang mit den erweiterten Optionsmöglichkeiten mit Steuerausfällen von ca. 145 Millionen Franken zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren dürften wiederkehrende Mindereinnahmen von mindestens 50 Millionen Franken zu verzeichnen sein.

Aufgrund des Gesagten schlägt der Bundesrat vor, die Option für die Versteuerung unecht befreiter Umsätze nur in bezug auf die in Artikel 17 Ziffern 17 und 18 erwähnten Leistungen zuzulassen und die Artikel 24 Absatz 3 und 34 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 E-MWSTG ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Artikel 24 E-MWSTG (neuer Absatz):

Der Bundesrat beantragt, Artikel 20 Absatz 2 MWSTV ins Gesetz zu integrieren. Danach hat die ESTV dem Antrag zu entsprechen, wenn der Antragsteller Gewähr bietet, dass er seine Obliegenheiten als Steuerpflichtiger erfüllt. Sie kann die Zustimmung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen. Sie hat ferner die Bedingungen so zu gestalten, dass sich aus der Bewilligung weder für den Gesuchsteller noch für dessen Abnehmer ungerechtfertigte Steuervorteile ergeben und Dritte dadurch nicht benachteiligt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 2 MWSTV haben im E-MWSTG keinen Eingang gefunden. Nach Meinung des Bundesrates sollte die ESTV jedoch die Möglichkeit haben, die Option zu verweigern, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen (Buchführungs- und Zahlungspflicht) nicht nachkommt. Das folgende Beispiel verdeutlicht die durch die fehlende Verweigerungsmöglichkeit der ESTV entstehenden Probleme: Ein Steuerpflichtiger optiert für die Versteuerung bestimmter Umsätze, welche gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, rechnet aber mit der ESTV nicht ordnungsgemäss über seine Umsätze ab bzw. zahlt die darauf geschuldete Steuer nicht oder nur teilweise. Die Leistungsempfänger haben ungeachtet dessen das volle Vorsteuerabzugsrecht. Damit wird klar, dass dem Bund Steuerausfälle im Umfang der von den Leistungsempfängern (für diese künftigen Bezüge) abgezogenen Vorsteuern entstehen, wenn es der ESTV nicht ermöglicht wird, das seinerzeit zugestandene Optionsrecht (für künftige Umsätze) zu widerrufen.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, Artikel 20 Absatz 2 MWSTV ins Gesetz zu integrieren.

Antrag zu Artikel 24 Absatz 4 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt ferner, dass bei Beendigung der Option anstelle der Rückerstattung der früher abgezogenen Vorsteuern nach den Grundsätzen des Artikels 40 E-MWSTG die Eigenverbrauchsbesteuerung nach Artikel 9 E-MWSTG Platz greift.

Nach Ansicht des Bundesrates steht Artikel 24 Absatz 4 E-MWSTG in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 31 Absatz 3 E-MWSTG. Gemäss der erstgenannten Bestimmung sind bei *Beendigung der Option*, welche lediglich einen Anwendungsfall des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe d E-MWSTG darstellt, die früher abgezogenen Vorsteuern nach den Grundsätzen des Artikels 40 zurückzuerstatten. Mit ande-

[1] Die diesem Betrag zugrundeliegende Berechnung geht von der Annahme aus, dass das Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

ren Worten kann bei beweglichen Gegenständen eine jährliche Abschreibung von 20 Prozent, bei unbeweglichen Gegenständen eine solche von 5 Prozent vorgenommen werden. Auf dem so errechneten Wert ist sodann die Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Demgegenüber bemisst sich die Eigenverbrauchssteuer nach Artikel 31 Absatz 3 E-MWSTG, wenn die Steuerpflicht aus einem anderen Grund entfällt (z. B. in jenen Fällen, in denen der Steuerpflichtige die massgebliche Umsatzgrenze von 75 000 Franken nicht mehr erreicht und sich deshalb aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen streichen lässt). Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung dieser beiden beinahe identischen Sachverhalte lassen sich keine anführen.

Aus besagtem Grund schlägt der Bundesrat vor, die Eigenverbrauchssteuer bei Wegfall der Steuerpflicht infolge Beendigung der Option nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 31 E-MWSTG zu berechnen.

Art. 25 Optionen betreffend Steuerpflicht

Antrag zu Artikel 25 Absatz 2 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 25 Absatz 2 E-MWSTG, wonach sich Unternehmen bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Steuerpflicht unterstellen können.

An dieser Stelle gilt es vorauszuschicken, dass die heutige Verordnung bereits eine Bestimmung enthält, die unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Geltendmachung des Vorsteuerabzugs gestattet (s. Art. 33 MWSTV). Jedoch ist ein solcher nur in bezug auf die Lieferung und Einfuhr von Gegenständen möglich. Ferner dürfen die betroffenen Gegenstände bis zum Eintritt der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht in Gebrauch genommen worden sein. Der Bundesrat opponiert nicht dagegen, dass nunmehr auch in bezug auf in Gebrauch genommene Gegenstände sowie Dienstleistungen ein nachträglicher Anspruch auf Vorsteuerabzug eingeräumt werden soll. Nach seiner Auffassung sollte jedoch die Problematik der Vorsteuerabzugsberechtigung im Zusammenhang mit sich im Gründungs- und Aufbaustadium befindenden Unternehmen über das Institut der Einlageentsteuerung im Sinne des Artikels 40 E-MWSTG geregelt werden. Mit dieser Lösung liesse sich insbesondere sicherstellen, dass nur dann Vorsteuern geltend gemacht werden können, wenn auch tatsächlich steuerbare Umsätze erzielt wurden. Demgegenüber kann die von der WAK-N vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass im Falle einer frühzeitigen Liquidation die von einem Unternehmen bezogenen Waren und Dienstleistungen unbesteuert bleiben, obschon nie steuerbare Umsätze damit erzielt wurden. Eine solche Bestimmung verstösst jedoch klarerweise gegen den Grundsatz einer umfassenden Besteuerung jeglichen Endkonsums.

Dies lässt sich anhand folgenden Beispiels veranschaulichen (einen analogen Sachverhalt hatte der Bundesfinanzhof zu beurteilen [Urteil vom 6. Mai 1993 – V R 45/88]): Im Jahre X wird eine GmbH gegründet. Das Unternehmen bezweckt die Ausübung der Systemzentrale als Franchise-Geberin, die Herstellung und den Vertrieb eines bestimmten Produktes, das Eingehen von Beteiligungen an Franchise-Nehmern und von anderen Beteiligungen. In ihren Abrechnungen macht die GmbH den Abzug von Vorsteuern geltend, die ihr zum überwiegenden Teil anlässlich der Anschaffung von Büroeinrichtung und der Inanspruchnahme eines Patentanwaltes in Rechnung gestellt worden sind. Bis zum vorläufigen Ruhen ihrer Tätigkeit hat die GmbH keine Umsätze bewirkt. Unter den gegebenen Umständen erweist sich die Geltendmachung der Vorsteuern als ungerechtfertigt, da die steuerbelasteten Bezüge von Leistungen bzw. die Einfuhr von Gegenständen nicht der Erzielung

steuerbarer Umsätze dienten (s. Art. 36 E-MWSTG). In der Folge sind die von der GmbH zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuern der ESTV zurückzuerstatten. In der Regel wird der «erfolglose Unternehmer» jedoch nicht über genügend Mittel verfügen, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, und im Konkursfall wird sich die ESTV als Kurrentgläubigerin bestenfalls mit einer Konkursdividende begnügen müssen. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle werden von der ESTV auf einige Millionen Franken geschätzt.

Aus diesen Gründen schlägt der Bundesrat die Streichung des Artikels 25 Absatz 2 E-MWSTG vor.

Art. 30 Mithaftung

Antrag zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, an der solidarischen Haftung sämtlicher an einer Gruppenbesteuerung beteiligten Personen oder Personengesamtheiten für die von der Gruppe geschuldeten Steuern festzuhalten.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Gruppenbesteuerung in erster Linie dazu dient, innerhalb der Gruppengesellschaften die Wertschöpfung nicht zu besteuern, und dass die mehrwertsteuerliche Erfassung der Konzernumsätze eine äusserst komplexe Angelegenheit darstellt. Bereits heute ist es deshalb so, dass die ESTV auf Gesuch der betroffenen Konzerngesellschaften und im Einvernehmen mit diesen praktikable Lösungen sucht, wie die Besteuerung möglichst einfach gehandhabt werden kann. Dies bedingt jedoch auf der anderen Seite, dass die Haftung der einzelnen Gruppengesellschaften für die von der Gruppe als Ganzes geschuldeten Steuern sichergestellt ist. Wird nun aber die Haftung auf die einzelnen Gruppengesellschaften beschränkt, so dass diese lediglich im Umfang der von ihnen geschuldeten Steuern haften, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden, so können die von den Unternehmen gewünschten praktikablen Lösungen nicht mehr gewährt werden. So wäre es beispielsweise nicht mehr möglich, dass eine Gruppengesellschaft eines multinationalen Grossunternehmens, welche einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe Dienstleistungen erbringt, die Vorsteuer voll in Abzug bringt und die entsprechende Vorsteuerkorrektur in der gruppeninternen Abrechnung derjenigen Gesellschaft erfolgt, die eine solche Dienstleistung für von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet (gruppeninterne Leistungen sind nicht steuerbar; daher würde diejenige Gesellschaft für die zuviel abgezogene Vorsteuer haften, welche die Leistung von Dritten bezogen hat).

Wie bereits an anderer Stelle gesagt wurde, soll die Gruppenbesteuerung den Gesellschaften, welche unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, ermöglichen, sich als ein einziger Steuerpflichtiger ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen zu lassen. Will ein Steuerpflichtiger von dieser Fiktion Gebrauch machen, so hat er folgerichtig auch für die ihm zuzurechnenden Steuerschulden einzustehen. Es geht deshalb nicht an, dass im Zeitpunkt einer teilweisen Auflösung der Gruppe wieder auf die einzelnen Gruppengesellschaften als Haftungssubjekte oder auch im Fall von Liquiditätsproblemen auf die einzelnen Gruppenmitglieder als Zahlungsverpflichtete zurückgegriffen werden muss.

Der Wegfall der Solidarhaftung würde aber auch zu grossen praktischen und erhebungswirtschaftlichen Problemen führen. Insbesondere bei komplexen Innenumsätzen dürfte es ein beinahe unmögliches Unterfangen sein, im Konkursfall die Steuerschulden der einzelnen Gruppengesellschaften zu bestimmen. Dies gilt um so mehr, als die Innenumsätze und die darauf geschuldeten Steuern meistens ex tunc ermit-

telt werden müssen. Dies dürfte mitunter ein Grund sein, weshalb auch die EU-Länder Grossbritannien, Irland, Dänemark und Niederlanden die Solidarhaftung kennen.

Probleme werden sich ferner dadurch ergeben, dass gemäss heutiger Praxis auch subjektiv nicht steuerpflichtige Personen oder Personengesamtheiten in die Gruppe miteinbezogen werden können (z. B. Konzerngesellschaft, die ausschliesslich mit der Schulung des Personals befasst ist). In der Folge sind deren Investitionen und sonstige Anschaffungen voll oder teilweise zum Vorsteuerabzug zugelassen. Diese Praxis war insofern unbedenklich, als bis anhin jede an einer Gruppenbesteuerung beteiligte Person oder Personengesamtheit für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern solidarisch mit dem Steuerpflichtigen haftete (s. Art. 25 Abs. 1 Bst. f MWSTV). Gemäss der von der WAK-N ausgearbeiteten Bestimmung haften nunmehr die an einer Gruppenbesteuerung Beteiligten nur noch für jene Steuern solidarisch mit dem Steuerpflichtigen, die von ihnen geschuldet wären, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden. Die oben genannte Konzerngesellschaft könnte sich deshalb auf den Standpunkt stellen, für sich allein betrachtet nicht steuerpflichtig zu sein und deshalb auch nicht für allfällige Steuerforderungen zu haften. Demgegenüber könnten die übrigen Gruppenmitglieder die Zahlung verweigern, da sie gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e E-MWSTG nur für jene Steuern haften, die bei Nichtbestehen einer Gruppe von ihnen geschuldet wären. Ähnliche Probleme stellen sich, wenn die Eigenverbrauchssteuer bei einer grundsätzlich nicht steuerpflichtigen Konzerngesellschaft anfällt, sei es, dass diese aus der Gruppe ausscheidet oder aber Gegenstände für unternehmensfremde Zwecke verwendet.

Der Bundesrat beantragt deshalb, an der Solidarhaftung der Gruppenmitglieder, wie sie in der MWSTV verankert ist, festzuhalten.

Eventualantrag zu Artikel 30 E-MWSTG (neuer Absatz):

Für den Fall, dass der Bundesrat mit obigem Antrag nicht durchdringen sollte, wird vorgeschlagen, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e E-MWSTG zu streichen und einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: «Für die von der Gruppe geschuldeten Steuern haften ausschliesslich die an der Gruppenbesteuerung Beteiligten. Letztere haften jedoch nur für die Steuern, die von ihnen geschuldet wären, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden.»

Aus dem oben Gesagten folgt, dass die heutige Formulierung des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe e E-MWSTG irreführend ist, da eine solidarische Haftung *mit dem Steuerpflichtigen* – wie sie im Ingress zu Artikel 30 Absatz 1 E-MWSTG statuiert wird – in Tat und Wahrheit gerade fehlt. Aufgrund von Artikel 20 Absatz 3 E-MWSTG gilt zwar die Gruppe als Steuersubjekt, ohne aber für die von ihr geschuldeten Steuern zu haften. An ihrer Stelle haften gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e E-MWSTG die einzelnen Gruppenmitglieder; deren Haftung beschränkt sich jedoch auf jene Steuern, die von ihnen geschuldet wären, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden. Sollte der Gesetzgeber entgegen dem Willen des Bundesrates an dieser Haftungsregelung festhalten wollen, so gilt es Artikel 30 E-MWSTG so zu formulieren, dass er die ratio legis korrekt zum Ausdruck bringt. Für den Fall, dass der Bundesrat mit seinem Hauptbegehren um Beibehaltung der heute geltenden Verordnungsbestimmung nicht durchdringt, wird deshalb vorgeschlagen, die Haftung der Gruppe in einem neuen Absatz zu regeln (s. Art. 30 Abs. 1^{bis}).

Art. 35 Rechnungstellung und Überwälzung der Steuer

Antrag zu Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f E-MWSTG explizit darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich der Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag in der Rechnung aufzuführen sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe f E-MWSTG wird lediglich die heutige Praxis der ESTV auf Gesetzesstufe verankert (s. Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige Z 744 f.).

Art. 36 Allgemeines

Antrag zu Artikel 36 E-MWSTG (neue Absätze):

Der Bundesrat beantragt, (von einer Ergänzung abgesehen) an der bisherigen Regelung gemäss MWSTV in der Fassung vom 18. September 1995 festzuhalten, wonach:

- Ausgaben für Vergnügungen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. a MWSTV), für die Anschaffung und den Unterhalt von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm, Segel- und Motorbooten sowie Sportflugzeugen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. b MWSTV), es sei denn, diese sind nachweislich geschäftlich notwendig;
- 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind (vgl. Art. 30 Abs. 2 MWSTV).

Artikel 36 E-MWSTG sieht in Abweichung von Artikel 30 Absätze 1 und 2 MWSTV für Steuerbeträge auf Ausgaben für Vergnügungen etc. sowie für Verpflegung und Getränke keinen Ausschluss bzw. keine Kürzung des Vorsteuerabzugs mehr vor.

Im Entwurf vom 28. Oktober 1993 zur Verordnung über die Mehrwertsteuer war der Ausschluss vom Vorsteuerabzugsrecht relativ offen formuliert. Verschiedene Vernehmlasser verlangten deshalb zu Recht eine Konkretisierung der entsprechenden Bestimmung. In der Folge sah der Bundesrat in der am 22. Juni 1994 verabschiedeten Verordnung vor, dass bei bestimmten geschäftlichen Ausgaben, die Endverbrauchscharakter haben, der Vorsteuerabzug nur beschränkt zulässig oder in gewissen Fällen, wie etwa bei Ausgaben für Vergnügungen, ganz ausgeschlossen sei. Die damalige Spesenregelung stand zweifelsohne im Einklang mit dem Entwurf der 12. EU-Richtlinie und durfte im Vergleich mit den Lösungen im europäischen Ausland als ausgewogen bezeichnet werden. Auf Druck der betroffenen Wirtschaft sah sich der Bundesrat jedoch dazu veranlasst, am 18. September 1995 in bezug auf Spesen eine grosszügigere Regelung zu treffen und per 1. Januar 1996 in Kraft zu setzen.

Keine Änderung erfahren hat hingegen Artikel 30 Absatz 1 MWSTV. Gemäss dieser Bestimmung sind Steuerbeträge auf Ausgaben für Vergnügungen sowie für die Anschaffung und den Unterhalt von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm, Segel- und Motorbooten sowie Sportflugzeugen nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen. Diese Bestimmung ist darin begründet, dass solche Aufwendungen nicht (direkt) der Erzielung steuerbarer Umsätze dienen. Insofern haben solche Aufwendungen auch keinen (streng) geschäftlichen Charakter; es liegt vielmehr eine Einkommensverwendung vor. Sinn und Zweck einer indirekten, allgemeinen Verbrauchssteuer besteht jedoch gerade darin, diesen Endverbrauch zu besteuern. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob es sich beim Endverbraucher um einen Steuer-

pflichtigen oder einen Nichtsteuerpflichtigen handelt. Die vom Bundesrat getroffene Regelung entspricht im übrigen auch dem klaren Willen des Verfassungsgebers, wonach nicht nur der Privatgebrauch oder -verbrauch, sondern auch der geschäftliche Endverbrauch, namentlich Konsumausgaben, Luxusausgaben und Repräsentationsaufwendungen, einen Anspruch auf Vorsteuerabzug ausschliessen (s. AB *1993* N 336). In der 6. EU-Richtlinie wird dieser Grundsatz explizit erwähnt. Danach sind Ausgaben für Vergnügungen, Repräsentationsaufwendungen und Luxusausgaben auf jeden Fall vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen (Art. 17 Abs. 6 der 6. EU-Richtlinie).

Der Bundesrat möchte jedoch der WAK-N insofern entgegenkommen, als er in jenen Fällen, in denen Ausgaben für Vergnügungen, für die Anschaffung und den Unterhalt von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm, Segel- und Motorbooten sowie Sportflugzeugen getätigt werden, die nachweislich geschäftlich *notwendig* sind, den Vorsteuerabzug zulässt. Mit dieser Regelung soll es beispielsweise dem Berufsfischer ermöglicht werden, die ihm beim Kauf des Motorbootes, welches er zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit benötigt, überwälzte Steuer als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Anders würde es sich dagegen verhalten, wenn das Motorboot lediglich Repräsentationszwecken dient. So etwa müsste das Recht auf Vorsteuerabzug verneint werden, wenn das Motorboot dem Steuerpflichtigen ermöglichen soll, Geschäftspartner zu beherbergen und zu bewirten. Für solche Fälle drängt es sich nach Auffassung des Bundesrates auf, die in Artikel 30 Absatz 1 MWSTV genannten Ausgaben weiterhin vom Vorsteuerabzug auszuschliessen.

Artikel 30 Absatz 2 MWSTV sieht sodann vor, dass 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind. Der Bundesrat ist nach wie vor davon überzeugt, dass solchen Aufwendungen, die nicht zuletzt der Lebenshaltung dienen, in massgeblichem Umfang Endverbrauchscharakter zukommt und deshalb eine Kürzung des Vorsteuerabzugs sachgerecht ist. Es kommt hinzu, dass die Ausgaben für Essen und Trinken nicht selten auch Repräsentations- und Vergnügungszwecken dienen. Der Verordnungsgeber war sich jedoch der Schwierigkeit bewusst, bei solchen Ausgaben den nicht geschäftlichen Anteil zu ermitteln. In der Folge hat er im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung bestimmt, den geschäftlichen Anteil bei solchen Aufwendungen pauschal mit 50 Prozent zu veranschlagen. Dass die vom Bundesrat festgelegte Pauschale als grosszügig bezeichnet werden darf, zeigt sich nicht zuletzt bei einem Vergleich mit den Regelungen anderer europäischer Staaten. So etwa schliessen Frankreich, Italien und Spanien den Vorsteuerabzug auf Essen und Trinken ganz aus. Auch die verschiedentlich als Beispiel angeführte deutsche Regelung, welche den «vollständigen Vorsteuerabzug» zulässt, ist zu relativieren. Gemäss deutschem Recht sind nämlich 20 Prozent der Auslagen für Verpflegung im Eigenverbrauch zu versteuern. Darüber hinaus sieht das deutsche Recht für solche Ausgaben Höchstsätze vor. Zu beachten gilt es ferner, dass Deutschland in dem hier zur Diskussion stehenden Bereich eine sehr detaillierte und komplizierte Regelung kennt. So etwa muss der Unternehmer zwecks Nachweises der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Bewirtung auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular folgende Angaben machen: Ort und Tag der Bewirtung, bewirtete Personen, Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so ist dem Formular die Rechnung über die Bewirtung, die maschinell erstellt und registriert sowie vom Inhaber der Gaststätte unterschrieben sein muss, beizulegen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint auch ein

Ausschluss des Vorsteuerabzugs im Umfang von weniger als 50 Prozent nicht gerechtfertigt.

Im übrigen dürfte unbestritten sein, dass die Pauschalierung nicht nur eine einfache und sachgerechte Lösung darstellt, sondern auch eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Steuerpflichtiger garantiert. Zusammen mit der heutigen Praxis der ESTV, wonach an Belege bis zu 200 Franken reduzierte Anforderungen gestellt werden, darf die heutige Regelung sicher als ausgewogen bezeichnet werden. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, weiterhin 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke vom Vorsteuerabzugsrecht auszuschliessen. Auch hier lässt es sich nicht rechtfertigen, diese Ausgaben von der Besteuerung auszunehmen, nur weil sie von einem Steuerpflichtigen getragen werden.

Sollte das Bundesgericht jedoch wider Erwarten die zur Zeit hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerde der ESTV betreffend die fünfzigprozentige Kürzung des Vorsteuerabzugs bei solchen Spesen abweisen, wird der Bundesrat um eine dem Rechtsgleichheitsgebot am ehesten gerecht werdende Lösung bemüht sein.

Abschliessend gilt es noch darauf hinzuweisen, dass die ersatzlose Streichung des Artikels 30 Absätze 1 und 2 MWSTV in der Fassung vom 18. September 1995 zu massiven Steuerausfällen führen würde. Diese werden von der ESTV auf 25–35 Millionen Franken (Streichung des Absatzes 1) bzw. 175 Millionen Franken (Streichung des Absatzes 2) geschätzt. Demgegenüber ergeben sich gemäss Vorschlag des Bundesrates zu einem neuen Artikel 36 Absatz 4^{bis}, welcher einen qualifizierten Nachweis verlangt, Steuerausfälle von schätzungsweise 15–20 Millionen Franken.

Art. 47 Verjährung der Steuerforderung

Antrag zu Artikel 47 Absatz 4 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 47 Absatz 4 E-MWSTG, welcher eine absolute Verjährung der Steuerforderung statuiert.

In Artikel 47 Absatz 4 E-MWSTG ist neu eine absolute Verjährung der Steuerforderung vorgesehen. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass die Steuerjustizverfahren in den weitaus meisten Fällen in weniger als 15 Jahren erledigt werden. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass sich ein Verfahren über mehrere Jahre erstreckt, ohne dass die ESTV Einfluss auf den Verfahrensgang nehmen kann. Dies lässt sich anhand folgenden Beispiels verdeutlichen: Anlässlich einer sich auf die vergangenen fünf Jahre erstreckenden Kontrolle in einem KMU-Betrieb stellt die ESTV gewisse Unregelmässigkeiten bei der Deklaration der Steuer fest. In der Folge erstellt sie eine Ergänzungsabrechnung. Da der Steuerpflichtige die Steuernachforderung nicht anerkennt, erlässt die ESTV einen Entscheid. Bei Ausschöpfen des Instanzenzuges (Einsprache gegen Entscheid der ESTV, Weiterzug des Einspracheentscheids mit Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission [SRK], Weiterzug des Entscheids der SRK mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht) kann es ohne weiteres vorkommen, dass bis zum Ergehen des Bundesgerichtsurteils weitere fünf Jahre oder gar mehr vergehen. Wird die Sache vom Bundesgericht zwecks Durchführung einer Nachkontrolle an die ESTV zurückgewiesen, so hat der Steuerpflichtige erneut die Gelegenheit, den Einspracheentscheid der ESTV bis vor Bundesgericht weiterzuziehen. Ob dieses innert der absoluten Verjährungsfrist ein Urteil fällen wird, ist zumindest fraglich. In der Regel wird das Bundesgericht jedenfalls erst unmittelbar vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist entscheiden. In einem solchen Fall wäre die ESTV aufgrund der neuen Bestimmung der Möglichkeit beraubt, dem fraglichen

KMU-Betrieb für die offene Steuerforderung einen Zahlungsplan zu gewähren. Andernfalls würde sie nämlich riskieren, sich plötzlich die Einrede der Verjährung entgegenhalten lassen zu müssen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gelangen jedoch viele (vorübergehend illiquide) Steuerpflichtige mit dem Ersuchen an die ESTV, es sei ihnen ein Zahlungsaufschub zu bewilligen; diesem Begehren wird in der Regel entsprochen, wenn der Steuerpflichtige Gewähr für die regelmässige Entrichtung von Raten bietet. Nur so kann vermieden werden, dass die betroffenen Betriebe in Konkurs getrieben werden.

Gegen die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist spricht aber auch der Umstand, dass insbesondere in gravierenden Fällen, in denen es meist um Steuerhinterziehung in Millionenhöhe geht, die Steuerpflichtigen versucht sein könnten, durch Einlegen aller erdenklicher Rechtsmittel (z. B. Ausstandsbegehren) oder durch ein Sich-Absetzen ins Ausland gezielt auf eine Verjährung der Steuerforderung hinzuwirken. Mit Artikel 47 Absatz 4 E-MWSTG würde solchem unredlichem Verhalten Vorschub geleistet, was nicht zuletzt beim ehrlichen Steuerpflichtigen auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass ein Anlehnen an das Recht der direkten Bundessteuer vorliegendenfalls auch deshalb zu keinen befriedigenden Lösungen führt, weil die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet ist und keine Veranlagungsverfügung in dem bei anderen Steuern üblichen Sinne kennt. Es kann somit ohne weiteres vorkommen, dass die anlässlich einer Kontrolle festgestellten Unregelmässigkeiten bereits fünf Jahre zurückliegen. Mit anderen Worten wäre zu diesem Zeitpunkt bereits ein Drittel der absoluten Verjährungsfrist verstrichen. Die verwaltungsinternen Steuerjustizverfahren müssten deshalb immer innert kürzester Zeit an die Hand genommen werden, um das Risiko des Eintritts der Verjährung zu minimieren. Eine sofortige Bearbeitung sämtlicher Steuerjustizverfahren liesse sich jedoch nicht ohne zusätzliches Personal bewerkstelligen. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass Artikel 47 Absatz 4 E-MWSTG ersatzlos gestrichen werden sollte.

Art. 48 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

Antrag zu Artikel 48 Absatz 4 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 48 Absatz 4 E-MWSTG, welcher eine absolute Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug statuiert.

Um die Spiegelbildlichkeit zwischen der Verjährung der Steuerforderung einerseits (s. Art. 47 E-MWSTG) und des Anspruchs auf Vorsteuerabzug andererseits zu erhalten, ist auch in Artikel 48 E-MWSTG auf eine absolute Verjährung zu verzichten.

Art. 49bis Automatische Registratur und Dokumentation

Antrag zu Artikel 49bis E-MWSTG (neu):

Der Bundesrat beantragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche der ESTV ausdrücklich erlaubt, eine automatisierte Registratur und eine automatisierte Entscheiddokumentation zu führen und die gesammelten Daten den mit der Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer betrauten Zollorganen zugänglich zu machen.

Am 1. Juli 1993 ist das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR *235.1*) in Kraft getreten. Darin wird u. a. festgehalten, dass die Bearbeitung von Personendaten durch Organe des Bundes einer gesetzlichen Grundlage

bedarf (Art. 17 Abs. 1 DSG). Im weiteren bestimmt Artikel 19 Absatz 3 DSG, dass Bundesorgane Personendaten nur dann durch ein Abrufverfahren zugänglich machen dürfen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Aufgrund dieser Bestimmungen drängt es sich nach Auffassung des Bundesrates auf, für die automatisierte Registratur und die automatisierte Entscheiddokumentation (Datensammlungen «MOLIS» [Mehrwertsteuer On-Line Informationssystem] und «ELIAS» [Elektronisches Informations- und Auskunftssystem]), welche im Hinblick auf eine rationelle Abwicklung der Mehrwertsteuer unerlässlich sind, eine im Gesetz verankerte Regelung vorzusehen. Da zudem Personendaten aus dem MOLIS den mit der Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer betrauten Personen der Eidgenössischen Zollverwaltung zugänglich gemacht werden müssen, sollte auch dieser Sachverhalt gesetzlich geregelt werden.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, die vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ausgearbeitete Bestimmung mit dem Titel «Automatisierte Registratur und Dokumentation» ins Mehrwertsteuergesetz aufzunehmen.

Art. 50 Amtshilfe

Antrag zu Artikel 50 Absatz 2 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 50 Absatz 2 E-MWSTG explizit zu erwähnen, dass die Auskunftserteilung kostenlos zu erfolgen hat.

Artikel 50 E-MWSTG, welcher Artikel 43 MWSTV nachgebildet ist, regelt die Amtshilfe. Diese ist – wie bereits unter dem Regime der Warenumsatzsteuer – kostenlos. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit wird in Absatz 1 explizit erwähnt. In Absatz 2, welcher für die übrigen Behörden eine weniger weitgehende Auskunftspflicht statuiert, wird auf eine Wiederholung dieses Grundsatzes verzichtet. E contrario könnte daraus geschlossen werden, dass die in Absatz 2 genannten Verwaltungsbehörden berechtigt sind, für die von ihnen erteilten Auskünfte Gebühren zu erheben. Die ESTV musste sich denn auch bereits verschiedentlich mit entsprechenden Begehren auseinandersetzen.

Eine unterschiedliche Behandlung der in Absatz 1 einerseits und der in Absatz 2 genannten Behörden andererseits war jedoch vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt. Auch dem Bericht der WAK-N lässt sich nicht entnehmen, dass eine solche Ungleichbehandlung gewollt wäre. Eine Überbindung von Kosten wäre aber auch deshalb nicht sachgerecht, weil die in Absatz 2 genannten Behörden nur dann auskunftspflichtig sind, wenn die verlangten Auskünfte für die Durchführung des Gesetzes oder für die Einforderung der Steuer bedeutsam sind. Mit anderen Worten ist die Auskunftserteilung eine notwendige Voraussetzung dafür, dass der Bund seinen hoheitlichen Anspruch auf Erhebung der Steuer überhaupt erst durchsetzen kann.

Der Bundesrat beantragt deshalb, zwecks Klarstellung explizit im Gesetz zu verankern, dass auch die Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 genannten Behörden kostenlos zu erfolgen hat.

Art. 53 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Antrag zu Artikel 53 Absatz 2 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 53 Absatz 2 E-MWSTG, wonach die dem Berufsgeheimnis unterstellten Personen die Namen der Klienten auch dann abdecken oder durch Codes ersetzen dürfen, wenn geltend gemacht wird, die Dienstleistung sei im oder ins Ausland erbracht worden und deshalb nicht steuerbar.

Die von Trägern des Berufsgeheimnisses – namentlich Rechtsanwälten und Notaren – im Inland erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich zu 6,5 Prozent steuerbar. In bezug auf solche Leistungen lässt die ESTV bereits heute zu, dass die Identität des inländischen Klienten durch den Träger des Berufsgeheimnisses mittels Abdeckens oder Ersetzens des Namens durch einen Code geheimgehalten wird. Die geltende Praxis bei der Mehrwertsteuer steht somit in Einklang mit jener bei der direkten Bundessteuer. Jedoch kann die im Bereiche der direkten Bundessteuer geltende Regelung nicht uneingeschränkt übernommen werden. Der Grund ist darin zu suchen, dass es für die Ermittlung der vom Geheimnisträger geschuldeten Einkommens- und Gewinnsteuer ohne Belang ist, wie der Klient heisst und wo er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Anders verhält es sich dagegen bei der Mehrwertsteuer. Wird vom Geheimnisträger geltend macht, dass die an sich zu 6,5 Prozent steuerbare Leistung an einen Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland erbracht wurde und deshalb nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegt, so hat der steuerpflichtige Leistungserbringer durch Beibringen von Belegen (z. B. schriftliche Aufträge, Fakturakopien usw., aus denen Name und Adresse des Klienten hervorgehen) den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Nur so kann die Verwaltung die ihr von Gesetzes wegen zukommende Kontrollaufgabe erfüllen. Dass der Name des ausländischen Klienten *nur mit dessen Zustimmung* bekannt gegeben werden darf, wurde auch seitens der ESTV immer wieder betont. Erst aufgrund dieser Zustimmung ist der Geheimnisträger von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden. An dieser Stelle gilt es ferner darauf hinzuweisen, dass auch die ESTV an das Amtsgeheimnis gebunden ist. In der Folge darf sie von den erhaltenen Informationen über Dritte nur insoweit Gebrauch machen, als dies für die Erhebung der Mehrwertsteuer von Bedeutung ist (s. Kommentar zur MWSTV S. 42, 44). Hingegen ist es ihr nicht erlaubt, Informationen über die Verhältnisse des Klienten beispielsweise an die kantonalen Steuerbehörden weiterzugeben. Untersagt aber der ausländische Klient dem beauftragten Geheimnisträger die Offenlegung der Geschäftsbeziehung, so hat er die Steuer zu tragen. In einem solchen Fall fehlt der Nachweis, dass die Dienstleistung im oder ins Ausland erbracht wurde und deshalb nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegt.

Aufgrund des Gesagten beantragt der Bundesrat die Streichung des Artikels 53 Absatz 2 E-MWSTG.

Art. 54 Buchführung

Antrag zu Artikel 54 Absatz 1 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, im letzten Satz des Artikels 54 Absatz 1 E-MWSTG die Passage «und den Steuerpflichtigen nicht unverhältnismässige Umtriebe verursacht» zu streichen.

Der Bundesrat hält an dieser Stelle fest, dass in all jenen Fällen, in denen die ESTV Anforderungen an die Buchführung stellt, die über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, dies mitunter auch dem Steuerpflichtigen zugute kommt. Die von der ESTV verlangten Aufzeichnungen sollen nämlich dem Steuerpflichtigen dazu verhelfen, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer notwendigen Angaben in seinen Büchern klar darzustellen. Dadurch lassen sich bei Kontrollen Probleme und damit verbundene Umtriebe vermeiden. Sind indessen die für die Erhebung der Umsatzsteuer massgebenden Aufzeichnungen nicht vorhanden, ist die ESTV gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gehalten, die Umsätze und die darauf geschuldete Steuer nach pflichtgemässem Ermessen durch Schätzung festzusetzen (statt vieler: BGer in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] Bd. 52 S. 234 ff., Bd. 55 S. 570 ff., Bd. 63 S. 239). Daran würde auch der Umstand, dass gemäss Artikel 54 Absatz 1 letzter Satz E-MWSTG die Anforderungen an die Buchhaltung, soweit sie über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, dem Steuerpflichtigen keine unverhältnismässigen Umtriebe verursachen dürfen, nichts ändern.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Bundesrates der Begriff «unverhältnismässige Umtriebe» zu wenig präzis gefasst, so dass Rechtsstreitigkeiten geradezu vorprogrammiert wären, was dem auch von der WAK-N verfolgten Ziel der Erhebungswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen würde. Es besteht zudem die Gefahr, dass Steuerpflichtige diese Norm einseitig zu ihren Gunsten auslegen würden, was entsprechende Mindereinnahmen des Bundes zur Folge hätte. Aus den genannten Gründen ist nach Meinung des Bundesrates in Artikel 54 Absatz 1 letzter Satz E-MWSTG die Passage «und den Steuerpflichtigen nicht unverhältnismässige Umtriebe verursacht» zu streichen.

Hingegen wehrt sich der Bundesrat nicht dagegen, dass die Anforderungen an die Buchhaltung nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen dürfen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist; dieser Grundsatz entspricht nämlich der bereits heute geltenden Praxis, wie sich anhand folgender Beispiele veranschaulichen lässt. So etwa ist es bei Anwendung der *Margenbesteuerung* unerlässlich, dass der im Occasionsgeschäft tätige Autohändler über den Kilometerstand der eingekauften Fahrzeuge Buch führt. Andernfalls lässt sich anlässlich einer Kontrolle nicht beurteilen, ob das jeweilige Fahrzeug tatsächlich für den Wiederverkauf bezogen wurde und demzufolge die Margenbesteuerung gemäss Artikel 33 E-MWSTG angewandt werden kann. Gemäss Praxis der ESTV ist der Erlös aus dem Verkauf eines gebrauchten Motorfahrzeuges nämlich immer dann vollumfänglich zu versteuern, wenn zwischen dem Kauf und dem Verkauf mit diesem Fahrzeug mehr als 2000 km (seit 1. Jan. 1997 neu: mehr als 5000 km) zurückgelegt wurden. Auch beim *Verlagerungsverfahren* ist es unumgänglich, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen führt, die über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen. Insbesondere hat er über die betroffenen Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle zu führen (s. Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Verordnung vom 14. Dez. 1994 über die Verlagerung der Steuerentrichtung). Nur so kann sichergestellt werden, dass Gegenstände nicht unversteuert ins Inland gelangen. Im weiteren gilt es an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht nur im Bereiche der Mehrwertsteuer vom Steuerpflichtigen zusätzliche, über die obligationenrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Aufzeichnungen verlangt werden. So etwa wird im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR *642.11*) nicht mehr unterschieden, ob der Selbständigerwerbende nach den handels-

rechtlichen Vorschriften Bücher zu führen hat oder nicht. Stattdessen wird in Artikel 125 Absatz 2 DBG für sämtliche selbständigen Erwerbstätigen (einschliesslich der Landwirte sowie der im Nebenberuf Selbständigerwerbenden) eine Aufzeichnungspflicht statuiert, ungeachtet dessen, ob deren jährliche Roheinnahmen den Betrag von 100 000 Franken erreichen oder nicht. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen enthalten.

Antrag zu Artikel 54 Absatz 2 dritter Satz E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, dass die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen generell während 20 Jahren aufzuheben sind.

Die zwanzigjährige Aufbewahrungsfrist gemäss Artikel 54 Absatz 2 Satz 3 E-MWSTG knüpft an die in Artikel 40 E-MWSTG geregelte Einlageentsteuerung an (vgl. ferner Verweis in Art. 24 Abs. 4 E-MWSTG auf Art. 40 E-MWSTG). Gemäss besagtem Artikel ist bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei unbeweglichen Gegenständen, die in der Zeit zwischen dem Empfang der Lieferung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen wurden, während insgesamt zwanzig Jahren eine lineare Abschreibung vorzunehmen. Gemäss Vorschlag des Bundesrates ist die Eigenverbrauchssteuer bei Wegfall der Steuerpflicht infolge Beendigung der Option neu nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 31 E-MWSTG zu berechnen. Mit anderen Worten darf die Steuer höchstens vom Wert der Aufwendungen berechnet werden, der seinerzeit zum Vorsteuerabzug berechtigte (s. Art. 31 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 E-MWSTG). Um diesen Wert berechnen zu können, müssen jedoch die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen während mindestens 20 Jahren aufbewahrt werden.

Infolgedessen ist Artikel 54 Absatz 2 E-MWSTG im entsprechenden Sinne zu redigieren. Nur so kann beispielsweise vermieden werden, dass sich die vom Steuerpflichtigen geschuldete Eigenverbrauchssteuer wegen Fehlens der erforderlichen Belege nach dem Einkaufspreis bzw. nach dem Zeitwert richtet.

Antrag zu den Artikeln 54 Absatz 3 und 36 Absatz 1 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des letzten Satzes in Artikel 54 Absatz 3 E-MWSTG, wonach Steuerpflichtige Vorsteuern auf geschäftsmässig begründeten, bei der direkten Bundessteuer anerkannten, aber nicht mit Originalbelegen nachgewiesenen Spesen pauschal geltend machen können. Stattdessen hält er an der bisherigen Regelung in Artikel 47 Absatz 3 MWSTV fest. In der Folge ist in Artikel 36 Absatz 1 E-MWSTG die Passage «unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 zweiter Satz» zu streichen.

In Artikel 54 Absatz 3 E-MWSTG wird dem einzelnen Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen neu ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Erleichterungen zugestanden. Die Passage in der MWSTV, wonach die Zubilligung derartiger Erleichterungen im pflichtgemässen Ermessen der ESTV liegt, wurde gestrichen. Aus folgenden Gründen kann sich der Bundesrat mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären. Zum einen war er – wie auch die ESTV – immer darauf bedacht, eine Gleichbehandlung sämtlicher Steuerpflichtigen anzustreben. Deshalb hat die ESTV administrative Vereinfachungen und Erleichterungen immer nur allen Steuerpflichtigen oder allen Angehörigen einer bestimmten genau umschriebenen Gruppe von Pflichtigen (z. B. im Falle der branchenbezogenen Saldosteuersätze) gewährt. Gemäss Vorschlag der WAK-N soll nun aber der *einzelne* Steuerpflichtige

einen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen haben. Dadurch ist die rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Steuerpflichtigen jedoch nicht mehr gewährleistet.

Zum anderen führt der Anspruch des einzelnen Steuerpflichtigen, die Vorsteuer *pauschal* abziehen zu können, aber auch zu grossen Problemen. Steuerpflichtige beziehen Leistungen bekanntlich nicht nur von Steuerpflichtigen, sondern auch von Nichtsteuerpflichtigen; ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht jedoch nur dort, wo die Leistungen von einem Steuerpflichtigen bezogen worden sind (Art. 36 Abs. 1 E-MWSTG). Bei Anwendung der Pauschalregelung ist es zudem durchaus möglich, dass der geltend gemachte Pauschalbetrag die zum Abzug zugelassene Vorsteuer auf den Auslagen übersteigt, die auf den von Steuerpflichtigen bezogenen Leistungen erhoben wurden. Dies bedeutet, dass gemäss Vorschlag der WAK-N mehr Vorsteuern geltend gemacht werden könnten, als seinerzeit vom Leistungserbringer entrichtet wurden. Die Pauschalierung würde zudem zu einer Benachteiligung jener Steuerpflichtigen führen, deren steuerbelastete Ausgaben für Spesen in etwa der Pauschale entsprechen. In noch stärkerem Ausmass würde dieser negative Effekt im Zusammenhang mit Auslandspesen auftreten, welche bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können. Auf Auslandspesen wird nämlich keine schweizerische Mehrwertsteuer entrichtet. Bei Gutheissung der Pauschalierung würde aber auf diesen Steuer zurückgegeben, d. h. es käme zu einer Steuerrückerstattung auf einer Leistung, die in der Schweiz gar nie versteuert wurde. Es kommt hinzu, dass die Unternehmer in der Regel die Möglichkeit haben, im Bezüger-Staat die Erstattung der ihnen überwälzten Mehrwertsteuer zu verlangen. Die durch die Pauschalierung verursachten Steuerausfälle dürften sich gemäss Schätzungen der ESTV auf ca. 90 Millionen Franken pro Jahr belaufen.

Gegen eine pauschale Geltendmachung von Vorsteuern auf Spesen spricht ferner die Tatsache, dass bei der direkten Bundessteuer keine einheitliche Praxis besteht, unter welchen Voraussetzungen Spesen zum Abzug zugelassen sind. Dies rührt daher, dass die jeweiligen Kantone als Veranlagungsbehörden fungieren. Grosse Rechtsunsicherheit bei den Steuerpflichtigen wäre die Folge. Unklar ist schliesslich, wie der Steuerpflichtige die «... bei der direkten Bundessteuer anerkannten ...» Auslagen pauschal geltend machen soll, nachdem ihm die Beträge mangels Veranlagung bei der direkten Bundessteuer im Zeitpunkt der Deklaration für die Mehrwertsteuer noch gar nicht bekannt sind.

Aufgrund des Gesagten hält der Bundesrat an der bisherigen Regelung, wie sie in Artikel 47 Absatz 3 MWSTV enthalten ist, fest. In der Folge ist in Artikel 36 Absatz 1 E-MWSTG die Passage «unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 zweiter Satz» zu streichen.

Art. 55 Saldosteuersätze

Antrag zu Artikel 55 Absatz 1 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, die Möglichkeit, nach Saldosteuersätzen abrechnen zu können, nur jenen Steuerpflichtigen zu gewähren, deren Umsatz jährlich 1,5 Millionen Franken nicht übersteigt und deren Steuerzahllast maximal 30 000 Franken pro Jahr beträgt.

Nachdem sich insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen vehement dafür eingesetzt haben, dass die vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Saldosteuersätzen breiteren Kreisen zugänglich gemacht wird, hat die ESTV beschlos-

sen, die Umsatzlimite für die Anwendung von Saldosteuersätzen per 1. Januar 1997 von 500 000 Franken auf 1,5 Millionen Franken anzuheben. Als zusätzliche Bedingung darf jedoch die Steuerzahllast den Betrag von 30 000 Franken nicht übersteigen. Die Einführung dieses zusätzlichen Erfordernisses erlaubt es der Verwaltung, die Höhe und Anzahl der Saldosteuersätze vorderhand auf dem heutigen Stand zu belassen. Mit dieser neuen Regelung, die ab 1. Januar 1997 gilt, haben ca. 195 000 Steuerpflichtige, d. h. ca. 75 Prozent der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, die Möglichkeit, nach Saldosteuersätzen abzurechnen.

Eine weitere Erhöhung der Umsatzgrenze sowie der Steuerzahllastgrenze – wie sie nunmehr von der WAK-N vorgeschlagen wird – würde jedoch unausweichlich eine Anpassung der heute geltenden Saldosteuersätze bedingen. In der Folge müssten feinere Abstufungen zwischen den heute geltenden Saldosteuersätzen vorgenommen werden. Nur so liesse sich sicherstellen, dass die nach Saldosteuersatz geschuldete Steuer möglichst genau der bei effektiver Abrechnung geschuldeten Steuer entspricht. Es kommt hinzu, dass die Branchensätze anhand von periodischen Erhebungen ständig auf ihre Aktualität hin überprüft werden müssen. Durch die Schaffung weiterer Saldosteuersätze würde der damit verbundene Verwaltungsaufwand weiter zunehmen.

Mit welchen Schwierigkeiten die Ermittlung der Saldosteuersätze verbunden ist, lässt sich anhand eines Beispiels veranschaulichen: Eine Lohnsägerei A erzielt mit ihrer Tätigkeit Umsätze in der Höhe von 100 000 Franken pro Jahr, während die Lohnsägerei B mit derselben Tätigkeit 300 000 Franken Umsatz erzielt. Gemäss der Broschüre «Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer» gelangt bei beiden Betrieben der für Lohnarbeiten ermittelte Saldosteuersatz von 5,2 Prozent zur Anwendung. Mit anderen Worten muss der Betrieb A steuerbelastete Bezüge im Umfang von ca. 20 000 Franken, der Betrieb B Bezüge im Umfang von ca. 60 000 Franken tätigen, damit sich die nach Saldosteuersatz und die nach effektiver Abrechnungsmethode geschuldete Steuer in etwa die Waage halten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die steuerbelasteten Bezüge beider Betriebe nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Werden nunmehr die für die Anwendung der Saldosteuersätze massgeblichen Umsatzgrenzen weiter angehoben, werden damit einhergehend auch die Abweichungen von der bei effektiver Abrechnungsmethode geschuldeten Steuer grösser, was sich mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität kaum mehr vereinbaren lässt. Zudem würde die zur Diskussion stehende Bestimmung mit der 6. EU-Richtlinie kollidieren, wonach Pauschalregelungen nicht zu Steuerermässigungen führen dürfen (Art. 24 Abs. 1 der 6. EU-Richtlinie).

Eine weitere Schwierigkeit für die ESTV wird darin bestehen, die einzelnen Betriebe der jeweiligen Branche zuzuweisen. Insbesondere werden durch die Schaffung neuer Branchen vermehrt Abklärungen notwendig sein, bevor dem Steuerpflichtigen ein Saldosteuersatz zugeteilt werden kann. Dies hängt damit zusammen, dass die Tätigkeit des Steuerpflichtigen noch präziser umschrieben werden muss, was bereits heute verschiedentlich zu Rückfragen Anlass gegeben hat. Gegen den Vorschlag der WAK-N spricht ferner der Umstand, dass durch die Anhebung der hier zur Diskussion stehenden Limiten namhafte Steuerausfälle zu gewärtigen sind. Diese dürften sich nach Schätzung der ESTV auf ca. 30 Millionen Franken belaufen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass sich trotz der administrativen Umtriebe all jene Steuerpflichtigen, die bei Anwendung des Saldosteuersatzes mit finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen haben, für die effektive Abrechnungsmethode entscheiden (derzeit ca. 50% der Steuerpflichtigen mit Umsätzen bis 500 000 Fr.). Es werden sich somit fast ausschliesslich jene Betriebe dem Saldosteu-

ersatz unterstellen, welche sich dadurch Steuerersparnisse erhoffen. Insbesondere jenen Steuerpflichtigen, welche seit Inkrafttreten der Verordnung effektiv abrechnen mussten, wird es ein leichtes sein, die notwendigen Berechnungen anzustellen.

Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat der Auffassung, dass mit den von der ESTV neu festgesetzten Umsatz- und Steuerzahllastgrenzen bereits eine äusserst grosszügige Regelung getroffen wurde. Dafür spricht u. a. auch der Umstand, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Umsatzgrenzen, die eine Anwendung der Durchschnittssätze zulassen, in der Regel weit unter den von der Verwaltung festgesetzten Limiten liegen. So etwa gestattet *Deutschland* Unternehmern nur dann, die abziehbaren Vorsteuerbeträge und die zu entrichtende Steuer nach Durchschnittssätzen zu berechnen, wenn deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat (§ 23 UStG i. V. m. § 69 der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes). Das *österreichische* Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 3 Millionen Schillinge betragen haben, den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen ermitteln können (§ 14 UStG). Eine mit den Saldosteuersätzen vergleichbare Regelung kennt auch *Frankreich*. Damit ein Steuerpflichtiger in den Genuss des vereinfachten Verfahrens zur Ermittlung der geschuldeten Steuer gelangt, dürfen dessen Umsätze 1,5 Millionen Französische Francs nicht übersteigen. Lediglich für einige explizit genannte Branchen gilt die Umsatzgrenze von 5 Millionen Französische Francs (art. 302 septies A. du Code Général des Impôts).

Schliesslich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass Volk und Stände anlässlich der Abstimmung vom 28. November 1993 einer Ablösung der veralteten Warenumsatzsteuer durch eine moderne Mehrwertsteuer *mit Vorsteuerabzug* zugestimmt haben. Zu Recht statuiert denn auch Artikel 1 Absatz 1 E-MWSTG den Grundsatz, wonach der Bund eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug erhebe. Dieser Grundsatz wird jedoch durch Artikel 55 Absatz 1 E-MWSTG nicht nur durchbrochen, sondern geradezu in sein Gegenteil verkehrt, indem nunmehr ca. 90 Prozent der Steuerpflichtigen in den Genuss der vereinfachten Abrechnungsmethode gelangen könnten.

Der Bundesrat verlangt aus all diesen Gründen, dass die per 1. Januar 1997 geltende Regelung, wonach bei einem Jahresumsatz bis zu 1,5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von maximal 30 000 Franken auf Gesuch hin nach Saldosteuersätzen abgerechnet werden kann, ins Gesetz übernommen wird.

Art. 64 Kosten und Entschädigungen

Antrag zu Artikel 64 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, der ESTV bereits im Entscheid- und im Einspracheverfahren die Möglichkeit zu geben, Verfahrenskosten aufzuerlegen.

In Artikel 64 Absätze 1 und 2 E-MWSTG wurden die Bestimmungen über die Kosten und Entschädigungen jenen bei den übrigen Bundessteuern angenähert. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass beispielsweise das DBG ein gemischtes Veranlagungsverfahren kennt, d. h. das Veranlagungsverfahren erfordert zwingend ein Zusammenwirken des Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde. Aufgabe der Veranlagungsbehörde ist es, die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für eine vollständige und richtige Besteuerung von Belang sind (s. Art. 123 Abs. 1 DBG). Ein Verzicht auf die Mitwirkung der Steuerbehörde ist somit nicht möglich. Dieser Umstand rechtfertigt es, dem Steuerpflichtigen nur in Ausnahmefällen Kosten aufzuerlegen.

Demgegenüber ist die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Mit anderen Worten ist der Steuerpflichtige, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Steuerpflicht eintreten, für die richtige und vollständige Deklaration seiner Umsätze selbst verantwortlich. Die Verwaltung erlässt deshalb nur in solchen Fällen einen Entscheid, in denen der Steuerpflichtige oder ein anderer Zahlungspflichtiger (Steuernachfolger, Mithaftender) eine Nachforderung der ESTV nicht anerkennt oder die von ihm selber deklarierte oder nachgeforderte Steuer nicht entrichtet. Dieser substantielle Unterschied im Verfahrensablauf rechtfertigt es nach Auffassung des Bundesrates, die bisherige Regelung der MWSTV beizubehalten. Zudem erscheint es in einer Zeit, in der angesichts leerer Staatskassen überall der Ruf nach Einführung des «New Public Management» laut wird, gerechtfertigt, dem Steuerpflichtigen, der durch sein Verhalten ein Steuerjustizverfahren in Gang gesetzt hat, die von ihm verursachten Verfahrenskosten zu überbinden. Es versteht sich von selbst, dass überall dort, wo der Steuerpflichtige mit seinem Vorbringen durchdringt, in der Regel keine Kosten auferlegt werden, es sei denn, er habe das Verfahren unnötigerweise verursacht.

Gemäss Artikel 56 Absatz 4 MWSTV bestimmten sich die Verfahrenskosten bis anhin nach der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Art. 13 Abs. 2 VO; SR *172.041.0*). Darin ist für Spruchgebühren ein Rahmen von 100–5000 Franken vorgesehen. Gemäss mehrjähriger Praxis hat sich die ESTV – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – darauf beschränkt, für die von ihr gefällten ersten Entscheide eine Spruchgebühr zwischen 100 und 200 Franken festzusetzen. Für die Einspracheentscheide, welche von der Begründungsdichte her mit Gerichtsurteilen verglichen werden können, bewegen sich die Kosten in der Regel zwischen 600–800 Franken. Daraus folgt, dass die ESTV bei der Festsetzung der Spruchgebühren das ihr in der Kostenverordnung eingeräumte Ermessen bei weitem nicht ausschöpft. Trotzdem erachtet es der Bundesrat für sinnvoll, den Adressaten von Entscheiden grundsätzlich Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass Steuerpflichtige oft nur deshalb ein Verfahren in Gang setzen, um die Steuer erst zu einem späteren Zeitpunkt entrichten zu müssen. Diese Tendenz dürfte sich noch weiter verstärken, falls im Entscheidverfahren keine Kosten mehr erhoben werden können, was angesichts der notorischen Überlastung der Verwaltung und der von der WAK-N vorgeschlagenen absoluten Verjährungsfristen schwerwiegende Konsequenzen haben könnte.

Aus den genannten Gründen verlangt der Bundesrat, an der bisherigen Kosten- und Entschädigungsregelung gemäss Artikel 56 MWSTV festzuhalten.

Art. 66 Sicherstellung

Antrag zu Artikel 66 Absatz 2 letzter Satz E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, den letzten Satz des Artikels 66 Absatz 2 E-MWSTG durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

Der Arrestbefehl stellt eine superprovisorische Verfügung dar, handelt es sich doch um eine Massnahme vorläufiger Natur, welche ohne Anhörung der Gegenpartei ergriffen werden kann. Deshalb wurde im revidierten Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (rev-SchKG; SR *281.1*), welches per 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, das den kantonalen Prozessordnungen nachgebildete Einspracheverfahren eingeführt (Art. 278 rev-SchKG). Mit diesem Rechtsmittel wird dem Arrestschuldner die Möglichkeit gegeben, sich beim Arrestrichter

rechtliches Gehör zu verschaffen; letzterer hat den Arrestbefehl einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen. Gemäss altem Recht konnte lediglich die sog. Arrestaufhebungsklage beim Gericht des Arrestortes erhoben werden, welche einzig dazu diente zu prüfen, ob ein Arrestgrund vorliege (Art. 279 Abs. 2 alt-SchKG). Durch das neu eingeführte Einspracheverfahren wurde jedoch das Institut der Arrestaufhebungsklage entbehrlich.

Mit der bisherigen Regelung, wonach die Arrestaufhebungsklage ausgeschlossen ist (Art. 58 Abs. 2 letzter Satz MWSTV), wollte der Verordnungsgeber sicherstellen, dass die Eidgenössische Steuerrekurskommission für die Überprüfung der Sicherstellungsverfügung zuständig ist. Andernfalls hätte nämlich der Zivilrichter über Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur entscheiden müssen. Um dies zu verhindern, muss neu das die Arrestaufhebungsklage ersetzende Einspracheverfahren ausgeschlossen werden.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, in Artikel 66 Absatz 2 letzter Satz E-MWSTG die Einsprache gegen den Arrestbefehl auszuschliessen.

Art. 70 Steuerbefreite Einfuhren

Antrag zu Artikel 70 Buchstabe a E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, die in Artikel 70 Buchstabe a E-MWSTG statuierte Kompetenz, für Gegenstände in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag eine Befreiung von der Einfuhrsteuer vorzusehen, an das Eidgenössische Finanzdepartement zu delegieren.

Zur Begründung des Antrags wird auf die Ausführungen zu Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a, h und i E-MWSTG verwiesen, welche sinngemäss gelten.

Antrag zu Artikel 70 Buchstabe b E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 70 Buchstabe b E-MWSTG eine Änderung redaktioneller Natur vorzunehmen.

Artikel 70 Buchstabe b E-MWSTG ist das Gegenstück zu Artikel 17 Ziffer 16 Buchstabe d E-MWSTG, der einerseits Inlandumsätze steuerfrei erklärt, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel beziehen, andererseits aber Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden oder von numismatischem Wert sind, ausdrücklich für steuerbar erklärt. Um diese Dualität der Bestimmungen über die Einfuhrsteuer und die Inlandumsatzsteuer besser zum Ausdruck zu bringen und den Text verständlicher zu machen, schlägt der Bundesrat vor, bei Artikel 70 Buchstabe b E-MWSTG eine Änderung redaktioneller Natur vorzunehmen.

Art. 71 Steuerpflicht

Antrag zu Artikel 71 Absätze 2 und 3 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung der Absätze 2 und 3 des Artikels 71 E-MWSTG, wonach die Steuerpflicht des Zolldeklaranten bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen entfällt.

Artikel 71 Absatz 1 E-MWSTG verweist bezüglich der Steuerpflicht auf Artikel 13 ZG. Steuerpflichtig sind danach die nach Artikel 13 ZG Zollzahlungspflichtigen. Zollzahlungspflichtig sind die Zollmeldepflichtigen. Nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 ZG obliegt die Zollzahlungspflicht demjenigen, der eine Ware über die Grenze bringt, dessen Auftraggebern, den weiteren in Artikel 9 Absatz 1

ZG genannten sowie denjenigen Personen, für deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt worden ist. Der Gesetzgeber zog den Kreis der Zollzahlungspflichtigen somit weit. Dadurch soll die Einbringlichkeit der Abgabenforderung erleichtert werden (BGE *89* I 545), deren Erfolg insbesondere dann gefährdet ist, wenn die Forderung der Zollbehörde infolge fehlender internationaler Rechtshilfe in Fiskalsachen im Ausland nicht zwangsvollstreckt werden kann. Greift die Zollbehörde vorab auf den inländischen Zollzahlungspflichtigen, kann dieser seine auf Zivilrecht gründende Rückgriffsforderung im Ausland verfolgen (Art. 13 Abs. 1 letzter Satz ZG; BGE *107* Ib 199 ff.).

Für gewerbsmässige Zolldeklaranten hebt Artikel 71 Absatz 2 E-MWSTG die Solidarhaftung gemäss Artikel 71 Absatz 1 E-MWSTG unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf. Diese Privilegierung der gewerbsmässigen Zolldeklaranten erschwert in bestimmten Fällen den Vollzug der Mehrwertsteuer. Sie ist aus der Sicht der Zollverwaltung auch deshalb nicht nötig, weil Härtefälle für den gewerbsmässigen Spediteur bei Zahlungsunfähigkeit des Importeurs in Artikel 80 Absatz 1 E-MWSTG über den Erlass geregelt werden. Sowohl das geltende Zollgesetz wie der Entwurf eines neuen Zollgesetzes sehen für den Zolldeklaranten eine uneingeschränkte, solidarische Haftung für die geschuldeten Abgaben vor. Würde die Fassung der WAK-N übernommen, wäre die Schweiz das einzige Land, welches diese Frage nicht generell im Zollgesetz regelt, sondern im Mehrwertsteuergesetz eine nur für diese Abgabe geltende und vom Zollrecht abweichende Regelung kennt.

Aus den genannten Gründen schlägt der Bundesrat vor, auf die ursprüngliche Fassung gemäss MWSTV zurückzukommen und die Absätze 2 und 3 des Artikels 71 E-MWSTG ersatzlos zu streichen.

Art. 75 Verjährung der Steuerforderung

Antrag zu Artikel 75 Absatz 4 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 75 Absatz 4 E-MWSTG, welcher eine absolute Verjährung der Steuerforderung statuiert.

Zur Begründung wird auf das bei Artikel 47 Absatz 4 E-MWSTG Gesagte verwiesen, welches sinngemäss gilt.

Art. 76 Verjährung von Rückvergütungsansprüchen

Antrag zu Artikel 76 Absatz 5 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 76 Absatz 5 E-MWSTG, welcher eine absolute Verjährung des Anspruchs auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuer statuiert.

Zur Begründung wird auf das bei Artikel 48 Absatz 4 E-MWSTG Gesagte verwiesen, welches sinngemäss gilt.

Art. 81 Steuerhinterziehung

Antrag zu Artikel 81 Absätze 1 und 3 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, dass die vorsätzliche Steuerhinterziehung mit einer Busse bis zum Fünffachen, die fahrlässige Steuerhinterziehung mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft werden kann.

Nach Auffassung des Bundesrates setzen die gegenüber den Strafbestimmungen anderer Einfuhrsteuergesetze und gegenüber denjenigen der geltenden MWSTV (Art. 77 MWSTV) wesentlich niedrigeren Strafandrohungen des E-MWSTG falsche Signale. Steuerwiderhandlungen sind keine Kavaliersdelikte! Zumindest die vorsätzliche Steuerhinterziehung sollte deshalb in Übereinstimmung mit dem Mineralölsteuergesetz (s. Art. 38 Abs. 1 MinöStG) und dem Automobilsteuergesetz (s. Art. 36 Abs. 1 AStG), welche beide am 21. Juni 1996 vom Parlament verabschiedet worden sind, mit einer Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bedroht sein; Artikel 75 Absatz 1 ZG sieht für Zollübertretungen gar eine Busse bis zum 20fachen Betrag des hinterzogenen oder gefährdeten Zolles vor. Hingegen wird nicht begehrt, dass bei erschwerenden Umständen das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht und zudem auf Gefängnis erkannt werden kann (vgl. dazu Art. 38 Abs. 2 MinöStG, Art. 36 Abs. 2 AStG).

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Bundesrat, die Höchstbusse für die vorsätzliche Steuerhinterziehung auf das Fünffache, jene für die fahrlässige Steuerhinterziehung auf das Dreifache der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils festzusetzen.

Art. 82 Steuergefährdung

Antrag zu Artikel 82 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, bei der Strafandrohung auf eine Unterscheidung zwischen qualifizierten und nichtqualifizierten Fällen von Steuergefährdung zu verzichten. Stattdessen ist vorzusehen, dass auf eine Busse bis zum Einfachen der gefährdeten Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils erkannt werden kann, sofern dies einen höheren Betrag als 30 000 Franken (= Höchstbusse gemäss Vorschlag der WAK-N) ergibt. Im weiteren wird beantragt, den Artikel über die Steuergefährdung um drei Tatbestandsvarianten, wie sie bereits in der MWSTV enthalten sind, zu erweitern.

Da der Tatbestand der Steuergefährdung im Sinne von Artikel 82 E-MWSTG zum einen Straftatbestände mit Bagatellcharakter, zum anderen aber auch strafbares Verhalten an der Grenze zur Steuerhinterziehung oder zum Abgabebetrug umfasst, sollte der Strafrahmen so festgesetzt werden, dass die Strafverfolgungsbehörde in jedem Fall eine dem strafbaren Verhalten angemessene Strafe verhängen kann. Vor allem muss auf die Höhe der gefährdeten Steuer Bezug genommen werden können. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Steuergefährdung – soweit es sich um hohe Deliktsbeträge handelt – angemessen sanktioniert werden kann.

Im weiteren gilt es mit Nachdruck auf die eminente Gefahr hinzuweisen, dass Steuerpflichtige versucht sein können, über den Vorsteuerabzug zu ungerechtfertigten Steuervorteilen zu gelangen. Weist beispielsweise ein Lieferant in seinen Rechnungen eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Steuer aus oder führt er auf seinen Rechnungen eine Registernummer auf, ohne steuerpflichtig zu sein, so ermöglicht er dem Rechnungsempfänger die Vornahme des Vorsteuerabzugs im entsprechenden Umfang. Das Vorsteuerabzugsrecht ist nämlich nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen der Steuerpflichtige weiss oder bei sorgfältiger Prüfung hätte wissen können, dass derjenige, der ihm eine Rechnung nach Artikel 35 Absatz 1 E-MWSTG ausgestellt hat, nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist (Art. 37 Abs. 1 E-MWSTG). Handelt der Aussteller einer solchen Rechnung vorsätzlich, so erfüllt er den Tatbestand der Steuerhinterziehung nach Artikel 81 E-MWSTG, unge-

achtet dessen, ob der Erfolg tatsächlich eintritt oder lediglich ein Versuch vorliegt (s. insbesondere Art. 81 Abs. 2 E-MWSTG). Hingegen kann nach der vorliegenden Fassung des Entwurfs das Ausweisen einer nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Steuer oder das Aufführen einer Registernummer durch einen Nichtsteuerpflichtigen nicht als fahrlässige Steuerhinterziehung geahndet werden, sofern der Erfolg ausbleibt. Dies rührt daher, dass der strafbare Versuch stets voraussetzt, dass der Täter vorsätzlich eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern anstrebt.

Um keine derartigen Strafbarkeitslücken zu kreieren, gilt es sicherzustellen, dass beispielsweise ein Lieferant, der seine Rechnung mit dem Vermerk «inkl. 6,5 % MWST» versieht, obschon die fragliche Lieferung zum reduzierten Satz steuerbar ist, strafrechtlich belangt werden kann, auch wenn kein Fall von Steuerhinterziehung vorliegt. Aus besagtem Grund ist Artikel 82 E-MWSTG analog Artikel 61 Buchstaben d und e MWSTV durch zwei weitere Straftatbestände zu ergänzen, wonach u. a. eine Steuergefährdung vorliegt, wenn in Rechnungen an die Abnehmer eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Steuer ausgewiesen wird (Bst. d^{bis}) oder der Rechnungsaussteller durch Angabe einer Registernummer den Anschein erweckt, im Register der Steuerpflichtigen eingetragen zu sein (Bst. d^{ter}). Eine entsprechende Bestimmung mit der Marginalie «Erwirken unrichtiger Versteuerung» war bereits im Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer enthalten (s. Art. 37 WUB).

Demgegenüber erscheint der Umweg über Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR *311.0*) wenig tauglich, da besagte Bestimmung vorab den Erlass einer amtlichen Verfügung voraussetzt. Dadurch ist die immer wieder von der Verwaltung geforderte Effizienz nicht gewährleistet. So etwa könnte die amtliche Verfügung, die den Hinweis auf die Strafdrohung enthalten muss, mittels Beschwerde bis vor Bundesgericht getragen werden. Erst nach Ergehen eines rechtskräftigen Entscheids könnte sodann der Ungehorsam gegen die amtliche Verfügung geahndet werden. Ein sich derart in die Länge ziehendes Verfahren ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn wegen Kollusionsgefahr eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt werden sollte (vgl. Art. 58 Abs. 2 E-MWSTG). Dagegen könnte durch die Schaffung eines Straftatbestandes, der die «Erschwerung, Behinderung oder Verunmöglichung einer ordnungsgemässen Durchführung einer Kontrolle» explizit mit Busse bedroht (Bst. d^{quater}), infolge der generalpräventiven Wirkung die Kontrolle unter Umständen unmittelbarer durchgeführt werden.

Aus den dargelegten Überlegungen sollte nach Meinung des Bundesrates daran festgehalten werden, die Buchstaben d, e und f des Artikels 61 MWSTV unter dem Titel «Steuergefährdung» aufzuführen.

Art. 85 Zusammentreffen von Strafbestimmungen

Antrag zu Artikel 85 Absätze 2 und 3 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, in Artikel 85 Absatz 2 E-MWSTG eine Gesamtstrafe nur für solche Fälle vorzusehen, in denen die Steuerhinterziehung bzw. -gefährdung sowie die Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes durch die Eidgenössische Zollverwaltung geahndet werden. In der Folge ist Artikel 85 Absatz 3 E-MWSTG zu streichen.

Die Bestimmung, wonach eine Gesamtbusse auszusprechen ist, wenn jemand durch eine Handlung mehrere Bussen nach diesem und nach anderen Gesetzen verwirkt hat, ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Vorab gilt es darauf hinzuweisen,

dass Artikel 9 VStrR die Problematik im Falle der Konkurrenz bereits ausdrücklich regelt, indem er die Vorschriften von Artikel 68 StGB über das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen für Bussen und Umwandlungsstrafen für nicht anwendbar erklärt. Mit dieser VStrR-Bestimmung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass Artikel 68 StGB auf die Regelung im Strafgesetzbuch zugeschnitten ist, wonach grundsätzlich ein und derselbe Richter alle strafbaren Widerhandlungen eines Täters beurteilen soll. Im Falle der Konkurrenz zwischen einer gemeinrechtlichen strafbaren Handlung und einer Widerhandlung gegen ein Verwaltungsgesetz oder zwischen Widerhandlungen gegen verschiedene Verwaltungsgesetze fehlt jedoch eine solche gemeinsame Zuständigkeit. Ist die Verfolgung und Beurteilung einer Widerhandlung gegen ein Verwaltungsgesetz einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, findet das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung; die Busse wird diesfalls erstinstanzlich immer von der Verwaltung verfügt. Aus diesem Grund ist das Institut der Gesamtbusse vorliegendenfalls untauglich. Darüber hinaus würde sich der Bundesrat, der nach Artikel 85 Absatz 3 E-MWSTG die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden zu regeln hat, beim Erlass der Vollzugsvorschriften mit praktisch unüberwindbaren Schwierigkeiten konfrontiert sehen, weil die Verwaltungsgesetze über die Verteilung der Bussen unter Bund, Kantone, Gemeinden usw. ganz unterschiedliche Regeln aufstellen, die historisch, politisch oder sachlich bedingt sind und nicht vereinheitlicht werden können (vgl. Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht in: BBl *1971* I 1006).

Des weiteren gilt es zu beachten, dass durch die Einführung einer Gesamtstrafe die den Kantonen in Artikel 3 BV eingeräumte Souveränität verletzt wird. Ausfluss dieses Verfassungsartikels ist beispielsweise Artikel 335 StGB. Danach sind die Kantone nicht nur befugt, die Übertretung kantonaler Verwaltungs- und Prozessvorschriften mit Strafe zu bedrohen (Ziff. 1 Abs. 2), sondern auch Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechts aufzustellen (Ziff. 2). Gestützt auf letztgenannte Bestimmung gilt nach konstanter Rechtsprechung, dass kantonales Steuerstrafrecht Bundesrecht derogiert (*BGE 112 IV 23 f.; vgl. Ryser/Rolli, Précis de* droit fiscal suisse, 3ème édition, Berne 1994, p. 18). Folgerichtig kann es dem Bundesgesetzgeber im Bereiche des Steuerstrafrechts auch nicht erlaubt sein, den Kantonen vorzuschreiben, wie die entsprechenden Straftatbestände zu sanktionieren sind (vgl. Jean Gauthier, la Loi fédérale sur le droit pénal administratif, 14ème journée juridique de la Faculté de Genève, Mémoire, 1975, p. 29). Den Kantonen ihrerseits ist es gemäss Artikel 41ter Absatz 2 BV untersagt, gleichgeartete Steuern auf Umsätzen zu erheben, die der Bund einer Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäss Absatz 1 Buchstabe a oder einer besonderen Verbrauchssteuer gemäss Absatz 1 Buchstabe b unterwirft oder die er als von diesen Steuern befreit erklärt. Bei Ausfällen einer Gesamtbusse stellt sich somit unweigerlich die Frage, nach welchem Schlüssel der Bussenbetrag aufzuteilen ist.

Darüber hinaus kollidiert die zur Diskussion stehende Vorschrift aber auch mit anderen bundesrechtlichen Vorschriften. So etwa behält Artikel 182 Absatz 4 DBG im Bereiche der direkten Bundessteuern den Kantonen ausdrücklich vor, die Amtsstellen zu bezeichnen, denen die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und von Verletzungen von Verfahrenspflichten obliegt. Diese Kompetenz würde durch die vom Bundesrat zu erlassenden Verfahrensvorschriften verletzt.

Müsste eine Gesamtbusse ausgefällt werden, würde sich zudem immer wieder die Frage stellen, ob im konkreten Fall Bundes- oder kantonales Verfahrensrecht zur

Anwendung gelangt. An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass das VStrR auch dort keine Anwendung findet, wo die Kantone mit der Durchsetzung eines Bundesgesetzes betraut sind (s. Ryser/Rolli, a. a. O., S. 383). Unklar wäre aber auch, welche Rechtsmittel gegen die ausgefällte Gesamtstrafe zu ergreifen sind. Ebenso vorprogrammiert wären die Probleme angesichts der unterschiedlichen Vorschriften über die Verfolgungsverjährung. So etwa beträgt die relative Verjährungsfrist im Falle vollendeter Steuerhinterziehung bei den direkten Bundessteuern 10 Jahre, die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre (s. Art. 184 DBG), während die entsprechenden Verjährungsfristen bei der Mehrwertsteuer lediglich 5 bzw. 7½ Jahre betragen (Art. 84 Abs. 1 E-MWSTG i. V. m. Art. 11 Abs. 2 VStrR).

Aufgrund des Gesagten lehnt der Bundesrat Artikel 85 Absätze 2 und 3 E-MWSTG in der Fassung, wie sie von der WAK-N vorgeschlagen wird, ab. Eine Streichung drängt sich aber auch aus praktischen Überlegungen auf. Es ist nämlich zu erwarten, dass ein von der Strafverfolgung Betroffener versuchen wird, das Verfahren durch Bestreiten der Zuständigkeit in die Länge zu ziehen. Zudem würden sich die für die Strafverfolgung oder die Beurteilung der Straftatbestände zuständigen Behörden oftmals überfordert fühlen, wenn sie Delikte, die einem ihnen fremden Spezialgebiet zuzuordnen sind, zu beurteilen hätten. Es sollte deshalb unbedingt an dem in Artikel 9 VStrR statuierten Grundsatz festgehalten werden, wonach für Bussen und Umwandlungsstrafen im Bereiche des Verwaltungsstrafrechts die Vorschriften von Artikel 68 StGB nicht gelten.

Hingegen erachtet es der Bundesrat für sinnvoll, in jenen Fällen, in denen die Eidgenössische Zollverwaltung sowohl eine Steuerhinterziehung bzw. -gefährdung als auch eine Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes zu beurteilen hat, die Ausfällung einer Gesamtstrafe vorzusehen. Eine solche Bestimmung kennt das geltende Recht (s. Art. 77 Abs. 4 MWSTV). Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung ist Artikel 85 Absatz 3 E-MWSTG obsolet und deshalb zu streichen.

Art. 86 Vollzugsvorschriften

Antrag zu Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a, h und i E-MWSTG:

Es wird beantragt, anstelle des Bundesrates das Eidgenössische Finanzdepartement zu ermächtigen, die Vollzugsvorschriften in bezug auf die in Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a, h und i E-MWSTG genannten Problemkreise zu erlassen. Zu diesem Zweck sind in Artikel 86 E-MWSTG die besagten Buchstaben zu streichen; stattdessen ist ein neuer Absatz zu schaffen sowie Artikel 19 Absatz 2 E-MWSTG anzupassen.

Der Grund für diesen Antrag ist darin zu suchen, dass den nach den Buchstaben a, h und i zu erlassenden Vollzugsvorschriften lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt und deshalb das relativ aufwendige Verfahren, welches mit dem Erlass eines Bundesratsbeschlusses verbunden ist, nicht angemessen erscheint. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass auch das DBG Bestimmungen kennt, in welchen das Eidgenössische Finanzdepartement mit dem Erlass von Vollzugsvorschriften betraut wird. So etwa bestimmt Artikel 164 Absatz 1 DBG, dass der vom Zahlungspflichtigen zu entrichtende Verzugszins vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt wird (s. ferner Art. 162 Abs. 3, 163 Abs. 2 DBG).

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird jedoch vorgeschlagen, die Delegation in bezug auf die Frage, wie der Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen sowie die Anerkennung für das Erbringen von Dienstleistungen ins Ausland zu leisten ist, in Artikel 19 Absatz 2 E-MWSTG zu regeln. In einem neuen Absatz 3 zu Arti-

kel 86 E-MWSTG ist sodann das Eidgenössische Finanzdepartement für zuständig zu erklären, für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten sowie die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen.

Antrag zu Artikel 86 Absatz 2 E-MWSTG (neuer Buchstabe):

Der Bundesrat beantragt, es sei ihm die Kompetenz zu erteilen, das Verlagerungsverfahren näher zu regeln.

Neu sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung des sog. Verlagerungsverfahrens in Artikel 79 E-MWSTG festgelegt. Darüber hinaus sind aber konkrete Ausführungsbestimmungen zu besagter Bestimmung unerlässlich (vgl. dazu Art. 1 der Verordnung vom 14. Dez. 1994 über die Verlagerung der Steuerentrichtung). Es ist deshalb notwendig, den Bundesrat in Artikel 86 MWSTG zu ermächtigen, das Verlagerungsverfahren nach Artikel 79 näher zu regeln.

Art. 90 Nachträglicher Vorsteueranspruch

Antrag zu Artikel 90 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt die Streichung des Artikels 90 E-MWSTG, welcher eine rückwirkende Geltendmachung von Vorsteuern auf geschäftlich begründeten, nachgewiesenen Auslagen vorsieht, welche aufgrund von Artikel 30 und 33 MWSTV nicht anerkannt wurden.

Der Bundesrat kann sich allein schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht mit dieser Bestimmung einverstanden erklären, da diese in unzulässiger Weise Verfassungsrecht ausser Kraft setzt. Artikel 8 Absatz 1 UeBest BV besagt nämlich, dass in Abweichung von Artikel 41ter Absatz 6 der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41ter Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 erlässt, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten. Durch diese Bestimmung wird der Bundesrat vom Verfassungsgeber als Rechtsetzungsorgan eingesetzt. Mit der von der WAK-N vorgeschlagenen Bestimmung wird jedoch diese Gesetzgebungskompetenz ihres Sinnes entleert, indem den Steuerpflichtigen rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkraftretens der MWSTV ein Rückerstattungsanspruch in bezug auf gewisse, unter dem Regime der Mehrwertsteuerverordnung nicht abzugsberechtigte Vorsteuern gewährt wird.

Diese Rückwirkung soll gemäss Vorschlag der WAK-N ungeachtet dessen Anwendung finden, ob in fraglicher Sache bereits ein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist oder nicht. Damit verstösst die fragliche Bestimmung auch gegen den fundamentalen Grundsatz, dass ein rechtskräftiger Entscheid die unbestreitbar bindende, endgültige und vollstreckungsfähige Entscheidung über den Streitgegenstand darstellt.

Der Bundesrat wehrt sich jedoch nicht nur aus formal-juristischen Gründen gegen Artikel 90 E-MWSTG. Vielmehr wurde bereits in den Ausführungen zu Artikel 36 E-MWSTG ausführlich dargetan, dass Artikel 30 Absätze 1 und 2 MWSTV (Fassung vom 22. Juni 1994 und jene vom 18. September 1995) verfassungsmässig ist. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten in bezug auf die Abzugsfähigkeit von Spesen zum Teil Vorschriften kennen, die über die heute geltende 50 Prozentregelung hinausgehen, sei es, dass das Vorsteuerabzugsrecht gänzlich ausgeschlossen oder aber weitere Ausgaben nur unter einschränkenden Bedingungen zum Vorsteuerabzug zugelassen sind. Aus den genannten Gründen erachtet der Bundesrat eine rückwirkende Ermöglichung des Vorsteuerabzugs auf Ausgaben für Vergnügungen etc. (Art. 30 Abs. 1 MWSTV) sowie auf Ausgaben für Verpfle-

gung und Getränke (Art. 30 Abs. 2 MWSTV) für unangebracht. Dasselbe gilt in bezug auf Ausgaben für die Unterkunft, die Beförderung bei Geschäftsreisen sowie die Anschaffung, Herstellung etc. von Personenwagen sowie für Lieferungen und Dienstleistungen für Personenwagen (Art. 30 Abs. 2 alt-MWSTV), soweit diese Ausgaben im Jahre 1995 getätigt wurden. Im übrigen erscheint es dem Bundesrat auch aus finanzpolitischen Gründen nicht verantwortbar, mit Hilfe einer solchen Bestimmung dem Bund dringendst benötigte Mittel in der Höhe von ca. 1,1 Milliarden Franken [1] zu entziehen.

Sollte das Bundesgericht jedoch wider Erwarten zum Schluss kommen, dass Artikel 30 Absatz 2 MWSTV nicht verfassungskonform ist, wäre es Sache des Bundesrates, eine dem Rechtsgleichheitsgebot am ehesten gerecht werdende Lösung in bezug auf die gemäss MWSTV nicht (zu hundert Prozent) zum Vorsteuerabzug zugelassenen Spesen zu finden.

Im weiteren sieht der Bundesrat keine Veranlassung, unter Missachtung der eingangs erwähnten Grundsätze rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der MWSTV per 1. Januar 1995 auch die Vorsteuern auf schon in Gebrauch genommenen Gegenständen zum Abzug zuzulassen (s. Erläuterungen der WAK-N zu Art. 90). Dieser Vorschlag der WAK-N ist um so unverständlicher, als die fragliche Bestimmung der bundesrätlichen Verordnung bis anhin von keinem Steuerpflichtigen angefochten wurde. Im übrigen ist unklar, ob aufgrund von Artikel 90 E-MWSTG auch die rückwirkende Geltendmachung von Vorsteuern für bezogene Dienstleistungen möglich sein soll, falls die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erst nach Empfang der Dienstleistung eingetreten sind.

Aus den genannten Überlegungen ist es nach Auffassung des Bundesrates angezeigt, Artikel 90 E-MWSTG ersatzlos zu streichen.

Art. 91 Fristen

Antrag zu Artikel 91 E-MWSTG:

Der Bundesrat beantragt, Artikel 91 E-MWSTG wie folgt zu fassen: Die Steuerpflichtigen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in den Artikeln 24 und 55 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Soweit hiefür Fristen vorgesehen sind, beginnen sie auf das Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

Mit der fraglichen Bestimmung wollte die WAK-N sicherstellen, dass den Steuerpflichtigen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Mehrwertsteuergesetzes die Möglichkeit eröffnet wird, für die Versteuerung ihrer Umsätze zu optieren oder sich einem Saldosteuersatz zu unterstellen. Es war jedoch sicher nie die Absicht der Kommission, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes Rechtsmittel- oder Verjährungsfristen ablaufen, wie dies der heutige Wortlaut von Artikel 91 E-MWSTG vermuten lässt. Aus diesem Grund ist die zur Diskussion stehende Bestimmung auf die beiden genannten Fälle zu beschränken.

[1] Die diesem Betrag zugrundeliegende Berechnung geht von der Annahme aus, dass das Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

3 Steuerausfälle

Abschliessend erachtet es der Bundesrat als seine Pflicht, noch einmal mit Nachdruck auf die durch die Vorlage verursachten Steuerausfälle hinzuweisen. Nach den Berechnungen der ESTV dürften sich diese – unter der Annahme, dass das MWSTG auf den 1. Januar 1999 in Kraft tritt – bei ca. 460 Millionen Franken pro Jahr bewegen. Hinzu käme ein einmaliger Ausfall von 90 Millionen Franken bedingt durch die Möglichkeit der Einlageentsteuerung im Zusammenhang mit der Option und weiterer 1,1 Milliarden Franken im Zusammenhang mit der rückwirkenden Anerkennung sämtlicher Vorsteuern auf geschäftlich begründeten, nachgewiesenen Auslagen, welche aufgrund von Artikel 30 und 33 MWSTV nicht anerkannt wurden (s. Art. 90 E-MWSTG). Gerade in einer Zeit, in der über die Parteigrenzen hinweg eine Sanierung der Bundesfinanzen gefordert wird, erscheint es fragwürdig, ob sich eine Gesetzesvorlage, die gegenüber dem heutigen Recht zu Mindereinnahmen in solcher Grössenordnung führt, noch verantworten lässt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede Ausnahme, die zugunsten eines bestimmten Kreises von Steuerpflichtigen gemacht wird, den Grundsatz einer möglichst wettbewerbsneutralen, allgemeinen und umfassenden Umsatzbesteuerung verletzt. Da der Bund unbedingt auf diese Gelder angewiesen ist, dürfte es unumgänglich sein, die verlorengegangenen Mittel schon bald durch eine Erhöhung des heutigen Steuersatzes wettzumachen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die aufgrund verschiedener Systemeinbrüche (insbesondere Art. 17 E-MWSTG) bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen privilegierten und nicht in den Genuss einer Ausnahmeregelung gelangenden Unternehmern noch zusätzlich verschärft würden.

Aus den genannten Überlegungen wünscht sich der Bundesrat ein Mehrwertsteuergesetz, welches dem in Artikel 1 E-MWSTG statuierten Grundsatz einer allgemeinen Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug – wenn immer möglich – verpflichtet bleibt.

8874

Anhang

Synopse (Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer)

Gesetzesbestimmungen in der Fassung des Berichtes der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N)

vom 28. August 1996

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

vom

Nachfolgend sind nur diejenigen Artikel aufgeführt, welche gemäss Vorschlag des Bundesrates geändert werden sollten.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 41ter Absätze 1, 1bis und 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 28. August 1996[1)]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1997[2)],
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze des Gesetzes

[2] Die Erhebung erfolgt namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität mit voller Anrechenbarkeit der Vorsteuer sowie unter Berücksichtigung der Überwälzbarkeit und der Erhebungswirtschaftlichkeit.

Art. 3 Territorialität

[1] Dieses Gesetz findet Anwendung im Inland. Als Inland gelten:
a. das Gebiet der Schweiz, aber ohne die Zollfreibezirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen);
b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

[2] Gebiete, in welchen dieses Gesetz keine Anwendung findet, werden als Ausland bezeichnet.

[1)] BBl 1996 V 713
[2)] BBl 1997 II 389

Änderungsvorschläge des Bundesrates gegenüber dem Vorschlag der WAK-N

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze des Gesetzes

[2] Die Erhebung erfolgt namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität sowie unter Berücksichtigung der Erhebungswirtschaftlichkeit.

Art. 3 *Begriff des Inlandes und des Auslandes*

[1] Als Inland gelten:

a. das Gebiet der Schweiz, aber ohne die Zollfreibezirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen);
b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

[1bis] *In den Talschaften Samnaun und Sampuoir findet dieses Gesetz nur auf Dienstleistungen sowie auf Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes Anwendung.*

[2] *Andere Gebiete* werden als Ausland bezeichnet.

Art. 6 Lieferung von Gegenständen

[5] Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens eines Steuerpflichtigen an einen andern Steuerpflichtigen, die im Rahmen einer Gründung, einer Umstrukturierung oder eines Unternehmenszusammenschlusses erfolgt, hat der Steuerpflichtige seine Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Lieferung zu erfüllen; diese Meldung ist binnen 30 Tagen nach Übertragung des Vermögens schriftlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erstatten. Artikel 9 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Dienstleistungen

[3] Artikel 6 Absatz 5 gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für Dienstleistungen.

Art. 17 Ausnahmeliste

Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Beförderung von Gegenständen, welche unter das Postregal im Sinne der Postverkehrsgesetzgebung fallen;

Art. 18 Befreiungen

[2] Von der Steuer sind befreit:

b. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich bis zur Wiederausfuhr unter Zollkontrolle standen;

f. Leistungen des Fernmeldewesens, soweit sie aus dem Ausland ins Inland oder aus dem Ausland durch das Inland wieder ins Ausland (Transit) erbracht werden; steuerbar sind hingegen die übrigen Leistungen des Fernmeldewesens, auch wenn sie vom Inland ins Ausland erbracht werden;

g. Lufttransporte, bei denen nur der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt;

Art. 19 Nachweis

[2] Der Bundesrat bestimmt, wie der Steuerpflichtige den Nachweis zu führen hat; er kann insbesondere anordnen, dass bei Missbräuchen eines Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung seiner Ausfuhren inskünftig von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht wird.

Art. 45 Entrichtung der Steuer

[3] Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens eines Steuerpflichtigen an einen andern Steuerpflichtigen, die im Rahmen einer Gründung, *einer Liquidation oder* einer Umstrukturierung *(wie z. B. eines Unternehmenszusammenschlusses)* erfolgt, hat der Steuerpflichtige seine Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Lieferung *und Dienstleistung* zu erfüllen; diese Meldung ist binnen 30 Tagen nach Übertragung des Vermögens schriftlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erstatten. Artikel 9 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Dienstleistungen

[3] *streichen*

Art. 17 Ausnahmeliste

Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Beförderung von Gegenständen, welche unter das Postregal im Sinne der Postverkehrsgesetzgebung fallen*; steuerbar ist hingegen die Paketpost*;

Art. 18 Befreiungen

[2] Von der Steuer sind befreit:

b. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen;

f. *streichen*

g. Lufttransporte, bei denen nur der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt; *der Bundesrat kann zwecks Wahrung der Wettbewerbsneutralität die Steuerbefreiung auch für grenzüberschreitende Beförderungen durch andere Verkehrsträger anordnen;*

Art. 19 Nachweis

[2] Das *Eidgenössische Finanzdepartement* bestimmt, wie der Steuerpflichtige den Nachweis *für die Ausfuhr von Gegenständen sowie die Anerkennung für das Erbringen von Dienstleistungen ins Ausland* zu führen hat; *es* kann insbesondere anordnen, dass bei Missbräuchen eines Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung seiner Ausfuhren inskünftig von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht wird.

Art. 20 Grundsatz

[3] Juristische Personen, Personenunternehmen sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als ein einziger Steuerpflichtiger behandelt. Die enge Verbindung liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine natürliche oder juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische Personen oder Personenunternehmen namentlich unter einheitlicher Leitung zusammenfasst. Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt. Der Gruppenkreis und der Gruppenträger können frei gewählt werden, soweit sie unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind. Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten. Sämtliche an der Gruppe beteiligten Gesellschaften und Personen gelten zusammen als ein Steuerpflichtiger.

Art. 24 Optionen betreffend die Besteuerung ausgenommener Umsätze

[1] Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung bewilligt die Eidgenössische Steuerverwaltung:

a. die Option für die Versteuerung der in Artikel 17 Ziffern 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19 und 20 genannten Umsätze;
b. die Option für die Versteuerung der in Artikel 17 Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 17 und 18 genannten Umsätze, sofern sie nachweislich gegenüber inländischen Steuerpflichtigen erbracht werden.

[3] Die Option umfasst sämtliche Umsätze derselben Ziffern des Artikels 17, die ein Steuerpflichtiger tätigt. Hinsichtlich Ziffern 17 und 18 kann einzelobjektweise optiert werden.

[4] Bei Beendigung der Option sind die früher abgezogenen Vorsteuern nach den Grundsätzen des Artikels 40 zurückzuerstatten.

Art. 25 Optionen betreffend Steuerpflicht

[2] Einen Rechtsanspruch auf freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht haben insbesondere jene Unternehmen, welche voraussichtlich spätestens innert zehn Jahren im Inland einen steuerbaren Jahresumsatz von mehr als 250 000 Franken erzielen.

Art. 20 Grundsatz

[3] Juristische Personen, Personenunternehmen sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als ein einziger Steuerpflichtiger behandelt. Die enge Verbindung liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine natürliche oder juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische Personen oder Personenunternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst. Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt. *Die Bildung von Subgruppen ist zulässig, sofern und soweit diese unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind.* Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten. Sämtliche an der Gruppe beteiligten Gesellschaften und Personen gelten zusammen als ein Steuerpflichtiger.

Art. 24 Optionen betreffend die Besteuerung ausgenommener Umsätze

[1] *Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die Eidgenössische Steuerverwaltung unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen die Option für die Versteuerung der in Artikel 17 Ziffern 17 und 18 erwähnten Umsätze (ohne den Wert des Bodens) zulassen, sofern sie nachweislich gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden.*

[1bis] *Sie entspricht dem Antrag, wenn der Antragsteller Gewähr bietet, dass er seine Obliegenheiten als Steuerpflichtiger erfüllt. Sie kann die Zustimmung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen. Sie hat ferner die Bedingungen so zu gestalten, dass sich aus der Bewilligung weder für den Gesuchsteller noch für dessen Abnehmer ungerechtfertigte Steuervorteile ergeben und Dritte dadurch nicht benachteiligt werden.*

[3] *streichen*

[4] *Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 vorbehalten.*

Art. 25 Optionen betreffend Steuerpflicht

[2] *streichen*

Art. 30 Mithaftung

[1] Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

e. alle an einer Gruppenbesteuerung Beteiligten für die Steuern, die von ihnen geschuldet wären, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden.

Art. 34 Steuersätze

[1] Die Steuer beträgt:

a. 2 Prozent

3. auf den Umsätzen nach Artikel 17 Ziffern 12, 13 und 14;

Art. 35 Rechnungstellung und Überwälzung der Steuer

[1] Auf Verlangen des steuerpflichtigen Empfängers hat der Steuerpflichtige über seine Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung auszustellen, in der er angeben muss:

f. den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, darf der Steuerpflichtige nur den Steuersatz angeben. Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a bleibt vorbehalten.

Art. 36 Allgemeines

[1] Verwendet der Steuerpflichtige Gegenstände oder Dienstleistungen für einen in Absatz 2 genannten geschäftlich begründeten Zweck, so kann er in seiner Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen, die unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 zweiter Satz nachgewiesen werden müssen:

Art. 47 Verjährung der Steuerforderung

[4] Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Hauptantrag zur Mithaftung (Art. 30):

Art. 30 Mithaftung

1 Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

e. *jede* an einer Gruppenbesteuerung *beteiligte Person oder Personengesamtheit für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern.*

Eventualantrag zur Mithaftung (Art. 30):

1bis *Für die von der Gruppe geschuldeten Steuern haften ausschliesslich die an der Gruppenbesteuerung Beteiligten. Letztere haften jedoch nur für die Steuern, die von ihnen geschuldet wären, wenn sie nicht der Gruppenbesteuerung unterliegen würden.*

Art. 34 Steuersätze

Ziffer 3 von Absatz 1 Buchstabe a streichen

Art. 35 Rechnungstellung und Überwälzung der Steuer

1 Auf Verlangen des steuerpflichtigen Empfängers hat der Steuerpflichtige über seine Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung auszustellen, in der er angeben muss:

f. *den Steuersatz und* den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, *genügt die Angabe des Steuersatzes.* Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a bleibt vorbehalten.

Art. 36 Allgemeines

1 Verwendet der Steuerpflichtige Gegenstände oder Dienstleistungen für einen in Absatz 2 genannten geschäftlich begründeten Zweck, so kann er in seiner Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen, die nachgewiesen werden müssen:

4bis *Vom Vorsteuerabzugsrecht gänzlich ausgeschlossen sind alle Steuerbeträge auf Ausgaben für Vergnügungen, Anschaffung und Unterhalt von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm, Segel- und Motorbooten sowie Sportflugzeugen, es sei denn, diese sind nachweislich geschäftlich notwendig.*

4ter *Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind ferner 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke.*

Art. 47 Verjährung der Steuerforderung

4 *streichen*

Art. 48 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

[4] Der Anspruch auf Vorsteuerabzug verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Art. 50 Amtshilfe

[2] Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können. Eine Auskunft ...

Art. 53 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

[2] Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder des Steuerpflichtigen vom Präsidenten der Eidgenössischen Steuerrekurskommission ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.

Art. 54 Buchführung

[1] Der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist und den Steuerpflichtigen nicht unverhältnismässige Umtriebe verursacht.

Art. 48 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

[4] *streichen*

Art. 49bis Automatische Registratur und Dokumentation

[1] *Die Eidgenössische Steuerverwaltung betreibt eine automatisierte Registratur und eine automatisierte Entscheiddokumentation mit den zur Steuererhebung und zum Steuerbezug erforderlichen Angaben (Daten), einschliesslich Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Sie kann Daten aus der automatisierten Registratur im Abrufverfahren den in der Zollverwaltung mit der Erhebung und dem Bezug der Mehrwertsteuer betrauten Personen zugänglich machen. Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Amtshilfe und die Geheimhaltung.*

[2] *Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb der automatisierten Registratur und der automatisierten Entscheiddokumentation, über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer der Daten sowie die Archivierung und Löschung der Daten.*

Art. 50 Amtshilfe

[2] Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können; *die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen.* Eine Auskunft ...

Art. 53 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

[2] *streichen*

Art. 54 Buchführung

[1] Der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

[2] Der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts [1)] bleibt vorbehalten. Steuerpflichtige, die im Sinne von Artikel 24 optieren oder die Einlageentsteuerung nach Artikel 40 beanspruchen, haben die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung.

[3] Erwachsen dem Steuerpflichtigen aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Erleichterungen zu gewähren und eine annäherungsweise Ermittlung der Steuer zuzulassen, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige und der Steuerkontrolle ergeben. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, die Vorsteuern auf geschäftsmässig begründeten, bei der direkten Bundessteuer anerkannten, aber nicht mit Originalbelegen nachgewiesenen Spesen pauschal geltend zu machen.

Art. 55 Saldosteuersätze

[1] Wer als Steuerpflichtiger jährlich nicht mehr als 5 Millionen Franken Umsatz tätigt und gleichzeitig nicht mehr als 75 000 Franken Steuern – berechnet nach dem für ihn massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann nach dem Saldosteuersatz abrechnen.

Art. 64 Kosten und Entschädigungen

[1] Im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

[2] Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Kosten von Untersuchungshandlungen demjenigen auferlegt werden, der sie schuldhaft verursacht hat.

[1)] SR 220

[2] Der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts[1)] bleibt vorbehalten. Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind indessen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung.

[3] Erwachsen dem Steuerpflichtigen aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so *kann* die Eidgenössische Steuerverwaltung *unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen* Erleichterungen gewähren *oder* eine annäherungsweise Ermittlung der Steuer zulassen, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige und der Steuerkontrolle ergeben.

Art. 55 Saldosteuersätze

[1] Wer als Steuerpflichtiger jährlich nicht mehr als *1,5* Millionen Franken Umsatz tätigt und gleichzeitig nicht mehr als *30 000* Franken Steuern – berechnet nach dem für ihn massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann nach dem Saldosteuersatz abrechnen.

Art. 64 Kosten und Entschädigungen

[1] *Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Kosten für einen Entscheid ganz oder teilweise den Adressaten auferlegen.*

[2] *Die Kosten abweisender Einspracheentscheide tragen in der Regel die Einsprechenden. Dringen sie mit ihren Anträgen teilweise durch, sind die zu tragenden Kosten verhältnismässig herabzusetzen.*

[3] *Dem obsiegenden Einsprecher können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er das Einspracheverfahren unnötigerweise verursacht hat.*

[4] *Die Kosten des Entscheid- und Einspracheverfahrens bestimmen sich nach der Verordnung vom 10. September 1969*[2)] *über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.*

[5] *Im Entscheid- und im Einspracheverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.*

[1)] SR 220
[2)] SR 172.041.0

Art. 66 Sicherstellung

[2] Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [1]. Die Arrestaufhebungsklage ist ausgeschlossen.

Art. 70 Steuerbefreite Einfuhren

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag nach den vom Bundesrat zu erlassenden näheren Bestimmungen;
b. Münzen, Wertpapieren und Banknoten, solange sie als solche verwendet werden, Manuskripten (auch von Autoren, Schriftstellern und Komponisten) und Urkunden ohne Sammlerwert, im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert, Fahrscheinen ausländischer öffentlicher Transportanstalten;

Art. 71 Steuerpflicht

[2] Die Solidarhaftung gemäss Artikel 13 des Zollgesetzes [2] ist für den gewerbsmässigen Zolldeklaranten (Art. 31 Abs. 3 Zollgesetz) aufgehoben, wenn der Importeur

- zum Vorsteuerabzug (Art. 36) berechtigt ist,
- für die Steuerbeträge bei der Eidgenössischen Zollverwaltung Sicherheit geleistet hat (Art. 74 Abs. 2),
- die Steuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung in Rechnung gestellt erhält und
- dem gewerbsmässigen Zolldeklaranten einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

[3] Die Eidgenössische Zollverwaltung kann vom Deklaranten den Nachweis für seine Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 75 Verjährung der Steuerforderung

[4] Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 76 Verjährung von Rückvergütungsansprüchen

[5] Der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuer verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

[1] SR 281.1
[2] SR 631.0

Art. 66 Sicherstellung

[2] Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [1)]. Die *Einsprache gegen den Arrestbefehl* ist ausgeschlossen.

Art. 70 Steuerbefreite Einfuhren

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag nach den vom *Eidgenössischen Finanzdepartement* zu erlassenden näheren Bestimmungen;

b. *gesetzlichen Zahlungsmitteln (in- und ausländischen Banknoten und Münzen), mit Ausnahme der Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind, Wertpapieren,* Manuskripten (auch von Autoren, Schriftstellern und Komponisten) und Urkunden ohne Sammlerwert, im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert, Fahrscheinen ausländischer öffentlicher Transportanstalten;

Art. 71 Steuerpflicht

[2] *streichen*

[3] *streichen*

Art. 75 Verjährung der Steuerforderung

[4] *streichen*

Art. 76 Verjährung von Rückvergütungsansprüchen

[5] *streichen*

[1)] SR 281.1

Art. 81 Steuerhinterziehung

[1] Wer vorsätzlich sich oder einem andern einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, namentlich die Steuer hinterzieht, auch indem er für sich eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder einen unrechtmässigen Abzug von Steuern erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

[3] Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen andern einen unrechtmässigen Steuervorteil bewirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 82 Steuergefährdung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. sich gesetzeswidrig nicht als steuerpflichtige Person anmeldet,
b. trotz Mahnung der Pflicht zur Einreichung der Steuerabrechnung oder zur Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte nicht nachkommt,
c. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt,
d. in einer Steuerabrechnung, einem Antrag auf Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder Abzug von Steuern sowie als auskunftspflichtige Drittperson unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt oder

e. für die Steuererhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert,

wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit einer Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Art. 85 Zusammentreffen von Strafbestimmungen

[2] Hat jemand durch eine Handlung mehrere Bussen nach diesem und nach anderen Gesetzen verwirkt, so wird er oder sie zu einer Gesamtbusse verurteilt, die dem Verschulden angemessen ist.

[3] Der Bundesrat regelt die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden.

Art. 81 Steuerhinterziehung

[1] Wer vorsätzlich sich oder einem andern einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, namentlich die Steuer hinterzieht, auch indem er für sich eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder einen unrechtmässigen Abzug von Steuern erwirkt, wird mit Busse bis zum *Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder* des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

[3] Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen andern einen unrechtmässigen Steuervorteil *er*wirkt, wird mit Busse bis zum *Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder* des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 82 Steuergefährdung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. sich gesetzeswidrig nicht als steuerpflichtige Person anmeldet;
b. trotz Mahnung der Pflicht zur Einreichung der Steuerabrechnung oder zur Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte nicht nachkommt;
c. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt;
d. in einer Steuerabrechnung, einem Antrag auf Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder Abzug von Steuern sowie als auskunftspflichtige Drittperson unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;

d^bis. in Rechnungen an die Abnehmer eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Steuer ausweist;

d^ter. durch Angabe einer Registernummer den Anschein erweckt, er sei im Register der Steuerpflichtigen eingetragen;

d^quater. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht; oder

e. für die Steuererhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;

wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit einer Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. *Eine Busse bis zum Einfachen der gefährdeten Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils kann ausgesprochen werden, sofern dies einen höheren Betrag ergibt.*

Art. 85 Zusammentreffen von Strafbestimmungen

[2] *Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer auf der Einfuhr und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.*

[3] *streichen*

Art. 86

[1] Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

[2] Er ist namentlich zuständig:

a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten;

h. die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen;

i. zu bestimmen, wie der Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen sowie die Anerkennung für das Erbringen von Dienstleistungen ins Ausland zu leisten sind;

Art. 90 Nachträglicher Vorsteueranspruch

Sämtliche Vorsteuern auf geschäftlich begründeten, nachgewiesenen Auslagen, welche aufgrund von Artikel 30 und 33 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 nicht anerkannt wurden, können in der ersten Mehrwertsteuer-Abrechnung nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

Art. 91 Fristen

Die in der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 vorgesehenen Fristen enden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Steuerpflichtigen können erneut Gebrauch machen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten namentlich nach den Artikeln 24 und 54.

Art. 86

[1] Der Bundesrat erlässt, *unter Vorbehalt von Absatz 3,* die Vollzugsvorschriften.

[2] Er ist namentlich zuständig:

a. *streichen*

e^bis. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 79 näher zu regeln;

h. *streichen*

i. *streichen*

[3] *Das Eidgenössische Finanzdepartement ist zuständig:*

a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten;

b. die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen.

Art. 90 Nachträglicher Vorsteueranspruch

streichen

Art. 91 Fristen

Die Steuerpflichtigen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in den Artikeln 24 und 55 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Soweit hiefür Fristen vorgesehen sind, beginnen sie auf das Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

8874

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Dettling) Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 28. August 1996 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 15. Januar 1997

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1997
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	11
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	93.461
Datum Date Data	25.03.1997
Seite Page Pagina	389-449
Ref. No	10 054 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.